

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1970, HEFT 5

---

HERBERT FRANKE

Zum Militärstrafrecht  
im chinesischen Mittelalter

MÜNCHEN 1970

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
In Kommission bei der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3796 1432 1

Druck der C.H.Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen  
Printed in Germany

Die Entstehung der legalistischen Schule im alten China ist untrennbar mit dem Aufkommen des absolutistisch-bürokratischen Staats im 4. und 3. Jahrhundert v. Chr. verknüpft. In der gleichen Zeit finden wir auch die frühesten Traktate über Militärwesen und Strategie. In beiden Literaturgattungen, den Schriften der frühen Legalisten wie in den Militärschriften spiegeln sich die Verhältnisse der spätfudalen Zeit mit ihren zum Teil weitgehend militarisierten Staatsverfassungen wider. Während jedoch die legalistischen Gedankengänge im staatlichen Bereich später mehr und mehr vom Konfuzianismus überlagert wurden,<sup>1</sup> behielt das chinesische Militärwesen viele legalistische Züge bei. Fast alle der erhaltenen Schriften über Militärwesen betonen das legalistische Prinzip von Belohnung und Strafe als Motivation für militärisches Handeln. Die berühmteste altchinesische Strategie, das Werk *Sun-tzu*, zeigt dieses legalistische Element nicht so klar wie andere Texte; der anonyme Autor des Werks warnt jedenfalls vor übermäßigen Belohnungen oder Strafen<sup>2</sup> und erwähnt auch nicht ein besonderes Militärstrafrecht. Andere Werke über Militärwesen beschäftigen sich mehr oder weniger ausführlich mit dem militärischen Strafrecht. Der Text *Wu-tzu* enthält einen Abschnitt „Anspornung der Offiziere“, in welchem die Wichtigkeit von Lohn und Strafen als Werkzeugen für die Aufrechterhaltung der Disziplin betont wird.<sup>3</sup> Andere militärische Handbücher wie etwa das *Liu-t'ao*<sup>4</sup> enthalten eigene Abschnitte über Lohn und Strafen. Die legalistischen Anschauungen über Kriegsrecht werden in einem anderen Abschnitt des *Liu-t'ao* mit geradezu furchteinflößender Eindringlichkeit zusammengefaßt:

„König Wu fragte T'ai-kung: ‚Was braucht ein General, um Autorität zu haben, was braucht er um sie klarzustellen, welche

---

<sup>1</sup> Dies ist besonders betont worden von Étienne Balázs, *Le traité juridique du „Souei-chou“*, Leiden 1954, insbesondere S. 11–18 (La confucianization et la continuité du droit).

<sup>2</sup> Samuel B. Griffith, *Sun Tzu. The Art of War*, Oxford 1963, S. 122.

<sup>3</sup> Griffith, *Sun Tzu* S. 167–168.

<sup>4</sup> *Liu-t'ao*, Ausgabe Kambun Taikei (Tokyo 1912) vol. 13, ch. 1, S. 22.

Verbote soll er erlassen, damit seine Befehle ausgeführt werden? – T'ai-kung antwortete: „Wenn ein General die Großen hinrichten läßt, hat er Autorität; wenn er die Niedrigen belohnt, wird sie klargestellt. Wenn er Verbote und mögliche Strafen genau bedenkt, werden seine Befehle ausgeführt werden. Wenn so durch das Töten eines Mannes die Drei Armeen angespornt werden können, so muß er getötet werden; wenn durch die Belohnung eines Mannes zehntausend andere sich freuen, so muß er belohnt werden. Beim Töten halte man sich an die Großen, und bei Belohnungen bevorzuge man die Niedrigen. Wenn man diejenigen, die hohe Posten innehaben, die Vornehmen und Respektspersonen tötet, so heißt das, daß die Strafen auch die Höchsten erreichen. Wenn man Belohnungen sich auf Leute wie Kuhhirten, Pferdepfleger und Stallburschen erstrecken läßt, so heißt das, daß die Belohnungen die Niedrigen erreichen. Die Todesstrafe die Großen erreichen lassen, und Belohnungen die Niedrigen – das sind die Mittel, mit denen die Autorität des Generals durchgesetzt wird.“<sup>5</sup>

Das gleiche Prinzip der Abschreckung durch Militärstrafrecht findet sich auch in dem Text *Ssu-ma fa*<sup>6</sup>. Die ausführlichste Kodifikation des Militärstrafrechts enthält der Traktat *Wei Liao-tzu* in den Abschnitten „Befehle zur Bestrafung der Großen“, „Befehle zur Bestrafung der Mannschaften“ und vor allem in dem Abschnitt über „Militärische Befehle“.<sup>7</sup>

Die Entstehungszeit des Traktats *Wei Liao-tzu* kann ebenso wenig genau ausgemacht werden wie die der meisten anderen Militärhandbücher des chinesischen Altertums. Wenn der *Wei Liao-tzu* einem Zeitgenossen des Shang Yang (Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr.) zugeschrieben wird, so ist diese Zuschreibung wie so oft in ähnlichen Fällen eher als fiktiv zu bezeichnen. Sprache und Inhalt

---

<sup>5</sup> *Liu-t'ao*, ch. 2, S. 11–12. Noch in einem Militärhandbuch des frühen 19. Jahrhunderts findet sich das legalistische Prinzip der Abschreckung durch Bestrafung der Vornehmen, vgl. das *Wu-pei chi-yao* des Hsü Hsüeh-fan (1751–1816), Kanton 1832, ch. 1. 6b.

<sup>6</sup> *Ssu-ma Fa*, Ausgabe Kambun Taikai vol. 13, S. 29.

<sup>7</sup> *Wei Liao-tzu*, Ausgabe Kambun Taikai vol. 13, S. 41–43 und 58–63.

Eine vollständige Übersetzung dieses wichtigen Militärhandbuchs wird von Herrn Jörg Weigand (Würzburg) vorbereitet.

weisen den *Wei Liao-tzu* wohl eher dem 3. oder 2. Jahrhundert v. Chr. zu. Man kann hier auch die Frage anschließen, inwieweit die drakonischen Militärgesetze dieses Textes nicht eher als Herausstellung von Prinzipien denn als tatsächlich anzuwendendes Recht zu gelten haben, also als eine Art extremer Idealisierung bestimmter Ideen der legalistischen Schule. Es kann jedoch im folgenden gezeigt werden, daß auch noch in weit späteren Zeiten der chinesischen Geschichte, nämlich unter den Sung im 11. Jahrhundert n. Chr. die bereits in den altchinesischen Militärhandbüchern ausgesprochenen Abschreckungsprinzipien tatsächlich angewandt worden sind.

Das älteste in seiner Gesamtheit erhaltene Strafgesetzbuch Chinas ist die t'angzeitliche Kodifikation *T'ang-lü shu-i*. Es enthält als Kapitel 16 einen Abschnitt „Gesetze über willkürliche Mobilisierung (*shan-hsing*)“. Wir wissen jedoch aus den Inhaltsangaben über vor-t'angzeitliche Gesetzbücher, daß auch diese bereits jeweils einen Abschnitt über Militärwesen enthielten. Bereits der Han-Kodex enthielt einen Abschnitt *hsing-lü* „Gesetze über Mobilisierung“; diese Materie erscheint in den späteren Kodifikationen seit dem Wei-Kodex (um 230 n. Chr.) als *shan-hsing* wie noch im T'ang-Kodex. Die einzige Ausnahme bietet der Kodex der Späteren Ch'i-Dynastie (um 563 n. Chr.), wo der betreffende Abschnitt *hsing-shan* „Korrekte Mobilisierung“ betitelt ist.<sup>8</sup> Diese Betitelung zeigt, daß für die Kompilatoren der Kodizes das Hauptanliegen die Kontrolle des Truppeneinsatzes war. Nur ein relativ geringer Teil Einzelparagraphen im T'ang-Kodex ist eigentlich militärischen Vergehen und Verbrechen gewidmet, und ähnliches läßt sich wohl auch für die Strafgesetzbücher der Vor-T'angzeit annehmen. Dies geht unter anderem auch aus den einführenden Bemerkungen in Kap. 16 des *T'ang-lü shu-i* hervor,<sup>9</sup> wo gesagt wird, daß die Militärgesetze der T'ang, letztlich auf den Han-Kodex zurückgehen, wie er unter Han Kao-tsu von dessen Kanzler Hsiao Ho († 193 v. Chr.) zusammengestellt wurde.

Das Militärkapitel des *T'ang-lü shu-i* umfaßt insgesamt 24 Paragraphen. Ihre Anordnung läßt keine Systematik erkennen. Die

<sup>8</sup> Eine übersichtliche Darstellung geben die Tabellen bei Étienne Balázs, *Le traité juridique du „Soueï-chou“* S. 208ff.

<sup>9</sup> *T'ang-lü shu-i* vol. 3, S. 25.

unter den Sung geltende Fassung des T'ang-Rechts, das *Sung hsing-t'ung* ist inhaltlich fast identisch mit dem *T'ang-lü shu-i*, bringt jedoch eine andere Anordnung der Paragraphen, und zwar sind die 24 Einzelparagraphen in neun Abschnitte gegliedert:<sup>10</sup>

1. Willkürliche Militäraktionen (§§ 1–2)
2. Ausgabe von Abzeichen für Militäraktionen (§§ 3–5)
3. Truppenversammlung und Inspektionen (§§ 6–9)
4. Kommandierende Generale, die ihre Stadt nicht hartnäckig verteidigt haben (§§ 10–12)
5. Betrügerische Wehrdienstverweigerung (§§ 13–14)
6. Ausgabe militärischer Waffen und Geräte (§§ 15–16)
7. Anträge auf Zuweisung von Baumaterial (§§ 17–19)
8. Unbefugter Besitz verbotener militärischer Waffen (§ 20)
9. Pflichtwidrige Rekrutierung und Einsatz von Arbeitsdienstpflichtigen (§§ 21–24).

Auch diese unter den Sung vorgenommene Einteilung in neun Abschnitte ist alles andere als systematisch zu nennen. Nur Nr. 4 betrifft eigentliches Kriegsrecht. Nr. 1 und 2 sind Vorschriften gegen willkürlichen Truppeneinsatz, Nr. 3 sieht Strafen vor für Soldaten, die im Mobilisierungsfall nicht rechtzeitig erscheinen, aber auch für Truppenführer, die nicht rechtzeitig mobil machen. Nr. 5 betrifft vorsätzliche und betrügerische Entziehung vom Wehrdienst, während der folgende Abschnitt 6 eine mehr verwaltungsrechtliche Regelung der Waffenausgabe aus den staatlichen Arsenalen enthält. Hier würde bei einer mehr systematischen Anordnung Nr. 8 mit Vorschriften über Waffenbesitz folgen müssen, während die Abschnitte 7 und 9 auch zusammengehören müßten, da sie beide mit öffentlichen Arbeiten und dem Einsatz von Arbeitsdienstpflichtigen zu tun haben. Wie die im Anhang A gegebene Übersetzung zeigt, entfällt insgesamt nur rund ein Zehntel der Vorschriften in Kap. 16 des *T'ang-lü shu-i* auf eigentliches Kriegsrecht im engeren Sinne. Der T'ang-Kodex enthält auch nicht derart abschreckende und drakonische kriegsrechtliche Bestimmungen, wie sie in den Militärhandbüchern des Altertums proklamiert werden. Auch hält sich der Strafrahmen im Militär-

<sup>10</sup> Die Artikel des Textes sind im Original nicht numeriert; die Paragraphenzählung ist von mir hinzugefügt.

strafrecht der T'ang durchaus innerhalb der in anderen Teilen des Gesetzbuchs zu findenden Vorschriften. Von besonderem Interesse ist § 14, da er eine Unterscheidung zwischen Vergehen im Kriegsfall und solchen im Garnisondienst bringt, wie sie auch außerhalb des Gesetzbuchs in den noch zu erörternden Einzelverordnungen zum Militärstrafrecht anzutreffen ist.

Eine Beurteilung des Militärstrafrechts der T'ang allein auf Grund des Gesetzbuchs mit seinen Strafgesetzen (*lü*) ist jedoch nicht möglich. Ein großer Teil des Militärstrafrechts wie auch des T'ang-Rechts überhaupt, ist nämlich in Einzelverordnungen (*ling*) enthalten gewesen. In seinem Standardwerk *Tōryō Shūi* hat Niida Noboru alle Reste von T'ang-Verordnungen die sich in der Literatur verstreut finden, zusammengestellt. Nicht weniger als 40 Paragraphen seiner Sammlung betreffen „Militärische Verteidigung“ (*chün-fang*).<sup>11</sup> Natürlich ist dies nur ein Bruchteil dessen, was einmal als Verordnung zustande gekommen ist. Die von Niida gesammelten Verordnungen betreffen zumeist mehr verwaltungsrechtliche Probleme des Militärwesens und nicht eigentliches Kriegsrecht. Nur wenige Verordnungen sind zum Kriegsrecht zu rechnen. Niida's § 15 ermächtigt einen Befehlshaber, über Strafen im Felde zu entscheiden. § 16 betrifft die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung über Siege. § 22 regelt die Hinterlassenschaft gefallenen Militärpersonals; die §§ 23 und 32 betreffen die Pflicht der Soldaten, Waffen und Gerät in Ordnung zu halten. Der disziplinarrechtliche Teil der T'ang-Verordnungen scheint dagegen verloren zu sein.

Wir sagen: scheint. Denn es spricht vieles dafür, daß die Masse der kriegs- und disziplinarrechtlichen Verordnungen der T'ang-Zeit sich in der sungzeitlichen Militärenzyklopädie *Wu-ching tsung-yao* „Zusammenfassung des Wichtigsten aus den militärischen Klassikern“ erhalten hat. Dieses Werk wurde für Kaiser Jen-tsung unter der Leitung von Tseng Kung-liang (998–1078)

---

<sup>11</sup> *Tōryō shūi* S. 365–390. – Im obigen ist das chinesische Wort *ling* stets durch „Verordnung“ wiedergegeben. Die Verordnung mit Gesetzescharakter (*ling*) trat ergänzend neben die kodifizierten Strafgesetzeartikel (*lü*). Für eine ausführlichere Darstellung der Unterschiede siehe auch Karl Büniger, *Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit*, Peiping 1946, S. 20–24. Büniger übersetzt *lü* mit „Gesetzbuch“, *ling* mit „Gesetz“.

und Ting Tu (990–1053) zusammengestellt.<sup>12</sup> Das Kapitel 14 des Werks befaßt sich mit Belohnungen und Militärstrafrecht.<sup>13</sup> In der Vorrede zu diesem Abschnitt heißt es, daß die diesbezüglichen Vorschriften kodifiziert wurden, als Kaiser Chen-tsung zu Beginn der Regierungsperiode Ching-te (1004) „seine Aufmerksamkeit den Grenzfragen zuwandte“ – eine Euphemie für den Krieg mit dem Liao-Reich der Kitan. Nach 1041 wurden diese Vorschriften revidiert und neu zusammengestellt und in dieser revidierten Fassung dem *Wu-ching tsung-yao* einverleibt. Auch diese Revision war durch einen Krieg veranlaßt worden und zwar den zwischen dem Sungreich und dem Tangutenstaat Hsi-hsia. Das *Wu-ching tsung-yao* bietet somit die militärrechtlichen Verordnungen des Edikts von 1004 in der kurz vor 1044 revidierten Fassung.<sup>14</sup> Im 11. Jahrhundert müssen die t'angzeitlichen Verordnungen größtenteils noch erhalten gewesen sein, denn es heißt zu Beginn von Kapitel 16 des Werks:

„Die Vorschriften der Alten für Belohnungen und Strafen im Heere kann man verstreut in den Werken über ältere Geschichte finden, aber vollständig erhalten sind nur die Verordnungen (*ling*) über militärische Verteidigung (*chün-fang*) und die Gesetze (*lü*) über willkürliche Mobilisierung.“

Bei diesen Verordnungen muß es sich um diejenigen der T'ang halten und es ist fast sicher, daß diese erhaltenen Verordnungen in ihrer Gänze dem Militärstrafrecht des *Wu-ching tsung-yao* einverleibt worden sind. Man kann auch an Einzelfällen zeigen, daß militärische Verordnungen der T'ang-Zeit in das *Wu-ching tsung-yao* übergegangen sind. Eine ganze Anzahl von durch Niida gesammelten Verordnungen finden sich nämlich auch fast wörtlich genau im *Wu-ching tsung-yao* (das Niida nicht für seine

<sup>12</sup> *Wu-ching tsung-yao* ch. 14. 1a–6b (Belohnungen), 7a–13a (Strafen).

<sup>13</sup> Leider ist das ausführliche Rechtshandbuch *Ch'ing-yüan t'iao-fa shih-lei* vom Ende des 12. Jahrhunderts nur unvollständig erhalten. Die erhaltenen Teile betreffen nicht das Militärwesen. Über dieses Werk siehe jetzt Werner Eichhorn, *Beitrag zur rechtlichen Stellung des Buddhismus und Taoismus im Sung-Staat*, Leiden 1968, S. VII–X.

<sup>14</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6464/I–II; *Ch'ang-pien* ch. 146. 31 a. Die Angaben des *Sung-shih*, Ausgabe Po-na, ch. 199. 2a ff. sind bezüglich der Geschichte des Militärstrafrechts dürftig.

Rekonstruktion der T'ang-Verordnungen benutzt hat). Einige Beispiele für solche Entsprechungen sind:

Niida, <i>Tōryō Shūi</i>	<i>Wu-ching tsung-yao</i>
Abschnitt <i>chün-fang</i>	
§ 5 (S. 368)	ch. 6. 4b-6b
§ 13 (S. 372)	ch. 6. 2b-4a
§ 14 (S. 373)	ch. 6. 4a. 5-4b. 8
§ 37 (S. 388)	ch. 5. 21 b. 2-4
§ 38 (S. 389)	ch. 5. 22 b. 4-5

Ein weiteres wichtiges Quellenwerk für das Militärstrafrecht unter den Sung ist das *Sung hui-yao* „Gesammelte Statuten der Sung“. Während jedoch militärische Belohnungen und Strafen in dem *Wu-ching tsung-yao* zusammen in einem Kapitel abgehandelt werden, finden sich die Vorschriften über Belohnung und Strafen in verschiedenen Teilen des *Sung hui-yao* verstreut: Belohnungen im Abschnitt über Militärwesen (*ping* 18-20),<sup>15</sup> Militärstrafrecht dagegen im Abschnitt über Strafrecht (*hsing-fa*), wo es den Unterabschnitt 7 „Militärische Vorschriften“ (*chün-chih*) bildet.<sup>16</sup> Diese Aufteilung der beiden als Ansporn und Abschreckung so wichtigen Materien Lohn und Strafe kann jedoch auf die Kompilatoren zurückgehen, die im frühen 19. Jahrhundert die Sung-Statuten aus der Enzyklopädie *Yung-lo ta-tien* auszogen und daraus das heutige *Sung hui-yao* zusammenstellten. Der Unterabschnitt „Militärische Vorschriften“ im *Sung hui-yao* bietet Material aus der Zeit von 962 bis 1161. Wie auch sonst im *Sung hui-yao* ist das Material ganz verschiedenartiger Natur; es enthält grundlegende Edikte, Einzelverordnungen und Entscheidungen der hauptstädtischen Behörden zu Einzelfällen. Es ist aufschlußreich, zu sehen daß die meisten Einzelfälle die höhere militärische Führung betreffen, und nur gelegentlich von unteren Dienstgraden und Mannschaften die Rede ist. Vermutlich wurde in diesen letzteren Fällen vorwiegend auf der Stelle entschieden, ohne daß der Fall den hauptstädtischen Behörden vorgelegt wurde. Ähnlich wie im Sung-Kodex geht es häufig um Verwaltungsangelegenheiten und Amtsmißbrauch. Aber die eigentlich

<sup>15</sup> *Sung hui-yao* vol. 8, S. 7058-7124.

<sup>16</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6734-6753.

militärstrafrechtlichen Fälle zeigen, daß die drakonischen Strafvorschriften des *Wu-ching tsung-yao* untrennbar zum Militärwesen der Sung gehörten und in der Praxis angewandt wurden.

Mindestens dreimal wurden unter den Sung Verordnungen über Militärstrafrecht erlassen: 1004 im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Sung und Liao (erhalten im *Sung hui-yao*),<sup>17</sup> 1041 oder kurz danach (erhalten im *Wu-ching tsung-yao*) im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Sung und Hsi-hsia und schließlich 1127 während der katastrophalen Niederlage der Sung gegen das Chin-Reich (erhalten im *Sung hui-yao*).<sup>18</sup> Der ausführlichste Text ist der von 1041 im *Wu-ching tsung-yao*, aber inhaltlich unterscheiden sich die drei Texte nicht sehr voneinander. Vor allem ist allen die drakonische Härte der Strafandrohungen gemeinsam. Das Edikt von 1004 zählt zunächst verdienstliche Handlungen auf, sodann militärische Vergehen, die sämtlich mit Enthauptung bestraft werden, insgesamt 21 Vergehen oder fahrlässige Handlungen. Mit dem Tode wurde bestraft, wer nicht zeitgerecht eintraf nach dem eine Schlacht geplant war; wer Pfeile ungezielt verschoß, bevor der Feind nahe genug war; wer in der Nacht Lärm macht; wer nach Aufstellung der Schlachtordnung auch nur einen einzigen Soldaten aus der Kampflinie herauszog; wer sich der Pferde in den Reservekoppeln bemächtigte; wer nicht auf dem zugewiesenen Platz blieb, nachdem die Schlachtordnung aufgestellt war; wer nicht Flaggen und Speere vorschriftsgemäß trug, so daß die Reihen durcheinandergerieten; wer nicht in den Kampf marschierte wenn der Feind nahe war und die eigene Truppe hätte marschieren sollen; wer anderen Truppenteilen keine Hilfe leistete, sondern einem Gefecht aus der Ferne zuschaute; wer die Waffenpflege vernachlässigte, so daß die Waffen im Kampf unbrauchbar waren; wer um Beute kämpfte anstatt Feinde zu töten; wer als Späher in feindliches Gelände ausgesandt nicht aufbrach oder nicht wahrheitsgemäß meldete; wer auf Beobachtungsposten die Annäherung des Feindes nicht bemerkte;

<sup>17</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6734/II-6735/I. Über den Gesetzgebungsakt siehe auch *Ch'ang-pien* ch. 56. 16b.

<sup>18</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6744/II-6748/II. Die Veröffentlichung dieser Vorschriften ist auch summarisch im *Chien-yen i-lai hsi-nien yao-lu*, Ausgabe Ts'ung-shu chi-ch'eng vol. 3861, ch. 6, 159 erwähnt.

wer im Gefecht keine Pfeile auf den Gegner schoß oder übrig gebliebene Pfeile fortwarf; wer Panzer oder Waffen verlor; wer willkürlich einen Gegner tötete, der sich ergeben hatte; wer militärische Signale verriet oder in fahrlässiger Weise militärische Befehle bekannt werden ließ; wer bei der Verfolgung des Feindes über die befohlene Entfernung hinaus ging; wer als Inhaber bestimmter Kommandoposten die befohlene Stellung nicht einnahm oder sich nicht an den Plan hielt.

All diese Handlungen wurden also mit dem Tode bestraft. Der Schuldige konnte ein Oberbefehlshaber sein, ebenso aber auch ein Pferdeknecht. Der allgegenwärtige Henker war ein Bestandteil der Militärmaschine. Einige der im Edikt von 1004 aufgeführten Vergehen finden sich bereits in Gesetzesform (*lü*) im Tang- bzw. Sung-Kodex, andere dagegen finden sich nur in diesem Edikt. Das Verbot, einen feindlichen Soldaten zu töten, der sich ergeben hatte, muß man im Rahmen des gesamten Militärwesens sehen. Belohnungen und Beförderungen wurden nämlich nach einer genau im einzelnen tabellarisch festgelegten Rangfolge vorgenommen, bei denen die Zahl der erlegten Feinde einer der Maßstäbe war. So wurde das Ausmaß eines Sieges hauptsächlich durch Zählung der „Kopftrophäen“ (*chi*) ermittelt. Sicher war es eine große Versuchung für die Truppe aber auch für Truppenführer, die Zahl der Kopftrophäen zu erhöhen, indem man sich an Wehrlose hielt, seien es harmlose Nichtkombattanten oder feindliche Gefangene und Deserteure.

Die Verordnung von 1127, deren Veröffentlichung in eine der gefährlichsten militärischen Krisen des Sung-Reichs fiel, ist womöglich in ihren Strafandrohungen noch drakonischer als die von 1004. Sie ist ein recht langer Text, der sowohl Bestimmungen über Belohnungen wie auch über Strafen enthält; der Text beginnt mit der Feststellung, daß „in jüngster Zeit“ das Militärstrafrecht zu weich gehandhabt worden sei, „so daß das Gesetz seinen Zweck nicht erreichte“. § 2 betrifft unerlaubte Entfernung von der Truppe. Es war bis 1127 normale Praxis, daß ein Erstvergehen milder bestraft wurde als eines im Wiederholungsfalle und ebenfalls daß milder bestraft wurde, wer sich nach vorübergehender Entfernung von der Truppe wieder zum Dienst stellte. Das Edikt jedoch verordnete, daß strafmildernde freiwillige Rückkehr zur Truppe

nach einer Abwesenheit von 7 oder mehr Tagen nicht mehr möglich war. Jedermann durfte Deserteure anzeigen oder festnehmen und für jeden auf diese Weise gefangenen Deserteur wurde eine Belohnung von zehn Geldschnüren ausgesetzt.

§ 3 betrifft Desertionen im Feld (wie sie um 1126–1127 bei den Kämpfen gegen die Chin nicht gerade selten gewesen sein dürften). Rückzug oder Nichtgehorsam Befehlen gegenüber wurde mit Enthauptung bestraft. „Wenn der Feind zahlreich ist und die eigene Truppe zu schwach um einen Sieg zu erringen, und wenn infolgedessen die eigene Truppe in die Flucht geschlagen und zerstreut wird, so werden diejenigen enthauptet, welche nicht zu ihrem zuständigen Truppenteil oder ihrer zuständigen befestigten Stellung zurückkehren, um sich dort zu sammeln. Deserteure, die auf dem Marsch zu ihrer ständigen Garnison sich anderswo hinbegeben, werden mit ihren Familien enthauptet, desgleichen jeder, der ihnen Unterkunft gewährt.“

§ 4 betrifft Truppendisziplin im allgemeinen. Wenn die hauptstädtische Armee zu einer kriegerischen Aktion ausrückt, „so wird mit jedem der stiehlt, Glücksspiele spielt, sich mit anderen rauft, sich mit Wein betrinkt, Waffen oder Panzer wegwirft, Frauen versteckt hält, Eigentum mit Gewalt fortnimmt, beunruhigende Gerüchte in der Truppe verbreitet, oder Sachen kauft ohne ordnungsgemäß zu bezahlen, entsprechend dem Kriegsrecht (*chün-fa*) verfahren“. Dies bedeutete, wie ein Blick in das *Wu-ching tsung-yao* zeigt, Enthauptung.

§ 5 wiederum richtet sich gegen die Führung. „Kommandeure, die angesichts des Feindes unentschlossen werden so daß sie unfähig sind, die Truppe zu führen und die Befehle auszuführen, werden enthauptet.“ Es folgt eine Vorschrift, nach welcher Todesstrafe für Truppenführer vorgesehen ist, die andere Truppenteile kämpfen lassen ohne selbst einzugreifen, wenn die Lage kritisch wird, eine Vorschrift, die bereits auch in den Edikten von 1004 und 1041 zu finden ist.

§ 6 droht solchen Kommandeuren die Todesstrafe an, die nicht in ihren Meldungen nach oben wahrheitsgemäß berichten. Kommandeure, die sich unfähig zeigen, die Disziplin in ihrem Truppenteil aufrechtzuerhalten, werden entlassen und degradiert (§ 7). Auch § 8 beschäftigt sich mit dem Versagen der Führung.

Eine Niederlage, die auf Nachlässigkeit oder Unfähigkeit zurückzuführen war, galt als todeswürdiges Verbrechen. In weniger schweren Fällen wurde der glücklose Kommandeur degradiert und „nach einer weit entfernten und üblen Präfektur oder Heeresgarnison versetzt“. Nicht-Sieg konnte für den Truppenführer tödlich werden: wenn ein Führer nicht in der Lage war, Kopftrophäen einzubringen oder die eigenen Verluste sehr hoch waren, wurde er enthauptet. Das monotone „wird enthauptet“ begegnet auch im Fall unrichtiger Befehlsweitergabe oder Ungehorsam Befehlen gegenüber. Eine besonders schwere Strafe drohte denjenigen, die alarmierende Gerüchte verbreiteten oder eine Rebellion planten; sie wurden mitsamt ihrer ganzen Familie hingerichtet (§ 14).

Ein anderer Parapgraph richtete sich gegen Ungerechtigkeiten bei Belohnungen. Jedermann stand es frei, einen Vorgesetzten wegen Unrichtigkeit in der Berichterstattung anzuklagen; wenn sich jedoch nach Untersuchung des Falles herausstellte, daß der Bericht zutreffend war, mußten die Belohnungen dem Bericht entsprechend vorgenommen werden. Wenn Mitglieder des Geheimen Staatsrats (*shu-mi yüan*), der höchsten Behörde innerhalb der militärischen Bürokratie, oder die dort tätigen Angestellten willkürlich die Auszahlung von Belohnungen verzögerten, so wurden sie nach einem entfernten Ort verbannt (§ 15). Weitere Paragraphen (§§ 16–18) zählen Handlungen auf, für die eine Belohnung fällig war (etwa eine strategische Stellung zu halten, einen Überfall vorzubereiten, in das feindliche Lager als Spähtrupp einzudringen); jedoch wurden „Zuwiderhandlungen mit Enthauptung bestraft“. Kollektivhaftung begegnet uns in § 20: Die Familie und Haushaltsangehörige von Deserteuren oder solchen, die im Kampf sich zurückgezogen haben, werden getötet. Wenn auf Enthauptung erkannt wurde, wird der Kopf des Schuldigen öffentlich zur Schau gestellt.

Dies waren also die militärstrafrechtlichen Vorschriften wie sie 1127 in Kraft waren. Über Einzelfälle aus der Sung-Zeit unterrichtet namentlich der Unterabschnitt „Militärische Vorschriften“ im *Sung hui-yao*. Man erfährt aus diesen Fällen, daß das Kriegrecht tatsächlich in seiner ganzen Schärfe angewandt wurde und nicht etwa toter Buchstaben blieb. Im Jahre 1078 kam es zu Fällen

von ungehörigem Betragen und Plünderung; die Anführer wurden hingerichtet. Hingerichtet wurde auch ein Befehlshaber, der die ihm unterstehende Befestigungsanlage hatte verkommen lassen, so daß sie in Feindeshand fiel.<sup>19</sup> Soldaten, die sich bei einer Aktion gegen Räuberbanden in der Provinz Fukien feige verhielten, wurden enthauptet.<sup>20</sup> In mindestens einem Fall wurde sogar noch härter bestraft als das an sich schon überstrenge Gesetz vorsah: 1079 wurde der Anführer einer Massendesertion durch Zerstückelung hingerichtet, die anderen Deserteure enthauptet.<sup>21</sup> Eine Reihe von Einzelfällen betrifft Disziplinlosigkeiten. Ein Zusatzedikt von 1101 sah Verbannung oder Prügelstrafe für Soldaten vor, die Waffen, Uniformen, Decken oder sonstiges Militäreigentum verpfändeten oder verkauften.<sup>22</sup> Eine merkwürdige Mischung von militärischem Zweckdenken und moralistischen Erwägungen weist eine Anordnung aus dem Jahre 1084 auf. Danach wurden Soldatenfrauen als des Ehebruchs schuldig vermutet, wenn die betreffenden Ehemänner nicht bei ihrer Familie wohnten. Denunziation in solchen Fällen wurde zur Pflicht gemacht.<sup>23</sup> Grabschändung durch Soldaten war schon nach dem Edikt von 1041 strafbar, doch mußte diese Vorschrift durch ein Edikt von 1133 wieder ins Gedächtnis gerufen werden.<sup>24</sup>

Kollektivstrafe betraf nicht nur Familienangehörige, sondern manchmal einen ganzen Truppenteil. Als im Jahre 1094 eine Grenzbefestigung an den Feind verloren ging, wünschte der damalige Kanzler, daß die gesamte, 4000 Mann starke Besatzung hingerichtet würde, und zwar weil sie es hatte dazu kommen lassen, daß der Befehlshaber im Kampf fiel. Nach längerer Diskussion in der hauptstädtischen Behörde wurden schließlich „nur“ 16 Mann zur Warnung hingerichtet.<sup>25</sup>

Manche Vergehen wurden je nach dem Truppenteil, in welchem sie vorkamen, verschieden bestraft, eine Differenzierung, die be-

<sup>19</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6742/I.

<sup>20</sup> *Sung hui-yao* ib.

<sup>21</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6742/II. Ein ähnlicher Fall wird aus dem Jahr 1079 berichtet, S. 6743/I.

<sup>22</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6745/II.

<sup>23</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6744/I.

<sup>24</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6751/I.

<sup>25</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6744/II.

reits im T'ang-Recht vorkommt. Das Disziplinarvergehen, einen Vorgesetzten nicht wie vorgeschrieben durch Verneigung zu grüßen, wurde einer Verordnung aus dem Jahre 1089 zufolge mit Enthauptung bestraft, wenn der Soldat einem hauptstädtischen Truppenteil (*shang-chün*) angehörte; ereignete sich das Vergehen in einem Truppenteil mit niedrigem Status (*hsia-chün*) oder einem Provinztruppenteil (*hsiang-chün*), so war die Strafe drei Jahre Verschickung nach *Kuang-nan*.<sup>26</sup>

Schließlich soll noch ein Edikt erwähnt werden, welches das bereits im Altertum praktizierte Recht des Generals bestätigt, im Felde Todesstrafen zu verhängen ohne den Täter den zivilen Behörden übergeben zu müssen. 1129 wurde verordnet, daß Todesstrafen während eines Feldzuges im Heere selbst zu vollstrecken seien; wenn die Truppe wieder in die Hauptstadt zurückgekehrt war, sollten die Straffälle dem Geheimen Staatsrat (*shu-mi yüan*) überantwortet und betreffs der Festlegung der Strafe eine kaiserliche Weisung abgewartet werden.<sup>27</sup> Die Rolle des Kaisers als des obersten Richters in Kapitalfällen wurde demnach im Kriege von den Befehlshabern der im Felde stehenden Armeen übernommen.

Bevor wir einige allgemeine Bemerkungen über das Militärstrafrecht im chinesischen Mittelalter zu formulieren suchen, sei noch kurz auf die Verhältnisse unter der Yüan-Dynastie eingegangen. Der Yüan-Kodex, so wie er im *Yüan-shih* enthalten ist, regelt auch militärische Vergehen.<sup>28</sup> Es handelt sich freilich nur um 12 Paragraphen, die sich mit allen möglichen Dingen befassen, und nur wenige der Vorschriften betreffen eigentliche kriegsrechtliche Verhältnisse (Übersetzung im Anhang C). Militärbeamte durften ihre Garnisonen nicht unerlaubt verlassen, und Soldaten nicht ihren Truppenteil. Es war auch verboten, daß Militärbeamte ohne besondere Erlaubnis in die Hauptstadt reisten, um

---

<sup>26</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6744/I. Zu den verschiedenen Truppengattungen siehe auch *Sung-shih*, Ausgabe Po-na, ch. 187. 1a. Die „Palastarmeen“ waren in den Grenzgarnisonen stationiert oder als Leibwache des Kaisers in der Hauptstadt eingesetzt. Die Mannschaften der Garnisonen in den Provinzen wurden aus der örtlichen Bevölkerung rekrutiert oder als Freiwillige angeworben; die Hauptaufgabe dieser Truppen war die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung.

<sup>27</sup> *Sung hui-yao* vol. 7, S. 6749/I.

<sup>28</sup> *Yüan-shih*, Ausgabe Po-na, ch. 103. 17a-18a.

dort militärische Dinge zu besprechen; für solche Fälle mußte die amtliche Kurierpost benutzt werden. Die Zivilbehörden werden ermahnt, den Militärdienststellen Vorräte zur Verfügung zu stellen; es war verboten, eigenmächtig Nahrungsmittel oder sonstige Vorräte von der Bevölkerung zu requirieren. All dies hält sich mehr im Rahmen der Militärverwaltung, und es werden auch keine Strafandrohungen ausgesprochen.

Andere Paragraphen dagegen sind strafrechtlicher Natur. Auch im Yüan-Kodex begegnet uns die alte Vorschrift, wonach mit dem Tode bestraft wird, wer sich zurückzieht oder anderen Truppenteilen nicht zu Hilfe kommt. Andere Vorschriften richten sich gegen Verletzung der Disziplin, falsche Weitergabe von Befehlen, Übergabe einer Stadt oder Befestigung. All dies wird als strafbar erklärt, ein Strafmaß jedoch nicht angegeben. Wenn es einem Schuldigen jedoch gelingt, feindliche Truppen zum Überlaufen zu bewegen, wird er milder bestraft. Für Deserteure wird ein Strafmaß angegeben; sie erhalten 107 Stockschläge und werden im Wiederholungsfalle enthauptet. Todesstrafe war auch für Entziehung vom Wehrdienst vorgesehen. Mehr ins militärische Verwaltungsrecht fällt die Vorschrift, wonach betrügerische Anträge auf Wohlfahrtsunterstützung strafbar waren. Unerlaubte Ersatzstellung bei Einziehung zum Wehrdienst war gleichfalls strafbar, jedoch fehlt auch in diesem Falle die Angabe eines Strafmaßes. Militärische Beamte, die Bestechungen annehmen und unerlaubterweise die Stellung eines Ersatzmannes zulassen, werden degradiert oder entlassen. Der letzte der 12 Paragraphen befaßt sich mit allgemeiner Disziplin: „Es ist während eines Feldzugs streng verboten, freie Menschen (*liang-min*) zu versklaven, aus Profitsucht zu töten, Gefangene zu verkaufen oder das Eigentum im Kampf gefallener oder an Krankheiten gestorbener Soldaten zu plündern oder Leichen zu berauben, die entlang der Straße im Freien liegen.“

Dieser kurze Überblick zeigt, daß die 12 Paragraphen des Militärstrafrechts der Yüan-Zeit eine ziemlich wirre Mischung verschiedenartigster Einzelschriften sind. Auch die das Militärwesen behandelnden Abschnitte im *Yüan-tien-chang* enthalten kein eigentliches Militärstrafrecht wie die im vorigen behandelten Sung-Texte. Der Grund für dieses auffällige Fehlen kann zwei-

fach sein: Der Yüan-Kodex als solcher beruhte zweifellos auf Präjudizienrecht und bietet deshalb zufällige Einzelvorschriften anstatt systematischer Vorschriften,<sup>29</sup> andererseits scheint das Verhalten im Felde sich eher nach den bei den Mongolen geltenden Prinzipien gerichtet zu haben als nach chinesischen Traditionen. Die militärischen Regeln für die mongolischen Truppen waren im Gesetz Tschinggis Khans, der *Yasa*, niedergelegt; Teile hieraus dürften sich in den einschlägigen Kapiteln der „Geheimen Geschichte der Mongolen“ erhalten haben.<sup>30</sup>

Dieser Überblick über Militärstrafrecht unter den T'ang, Sung und Yüan, also einer Zeit, die vom Anfang des 7. Jahrhunderts bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts reicht, hat gezeigt, wie drakonisch hart die Strafen waren. Man könnte sagen, daß das chinesische Militärstrafrecht alle Züge des normalen Strafrechts in verstärktem Maße aufweist. Kollektivhaftung galt allgemein. Der Beruf eines Generals war jedenfalls gefährlich, und das gleiche galt für die Mannschaften. Wenn Erfolg im Kriege Ruhm und Beförderung (manchmal auch vererbliche Ränge), Geld und Beute mit sich brachte, so führten Mißerfolge, auch wenn sie ohne Vorsatz zustande kamen, zum Tode. Die Monotonie, mit welcher die Todesstrafe selbst für harmlose Vergehen wie Glücksspiel oder Trunkenheit angedroht wird, ist deprimierend. Aber all dies entspricht durchaus den Prinzipien des Legalismus. Der Aufstieg und die schließliche Hegemonie des nach legalistischen Prinzipien regierten Staates Ch'in im 3. Jahrhundert v. Chr. hat nicht aufgehört, die Nachwelt in China zu faszinieren. Obgleich der Konfuzianismus den Ch'in und ihrem Regierungssystem feindselig gegenüberstand, so mochte auch der konfuzianische Staatsmann in dem rigorosen Abschreckungsdenken des Legalismus ein Mittel zu Sieg und Erfolg sehen. Die Rolle des Strafrechts als eines Mit-

<sup>29</sup> Vgl. Erhard Rosner, *Die „zehn schimpflichen Delikte“ im chinesischen Recht der Yüan-Zeit*, Diss. München 1964, S. 3–14 (Das Verhältnis von Rechtsnorm und Entscheidung).

<sup>30</sup> Die *Geheime Geschichte der Mongolen* (Übersetzung von Erich Haenisch, 2. Aufl. Leipzig 1948, S. 141–148) enthält in den Abschnitten 278 bis 281 ausführliche Vorschriften für Militär- und Wachdienst. Vgl. auch Pavel Poucha, *Die Geheime Geschichte der Mongolen als Geschichtsquelle und Literaturdenkmal*, Prag 1956, S. 110–145 (Mongolische Armeeorganisation und Kriegsführung).

tels zum Sieg wird in dem Nachwort des *Wu-ching tsung-yao* zum Kapitel über Belohnungen und Strafen hervorgehoben:<sup>31</sup>

„Wenn die Leute der Drei Armeen vor uns Angst haben, werden sie keine Angst vor dem Feinde haben. Wenn sie vor dem Gegner Angst haben, haben sie keine Angst vor uns. Das ist der Grund, warum Belohnungen und Strafen eingeführt wurden. Ein einsichtiger General weiß das und macht deshalb Vor- und Nachteil klar, wenn er seine Truppen instruiert. Durch Belohnungen spornt er zu Leistungen an, durch Strafen unterdrückt er Schlechtes. Vor der Schlacht weist er darauf hin, daß Axt und Henkerschwert bereit sind, daß Rang und Geldlohn warten. Selbst wenn Offiziere oder Soldaten nicht willens sein sollten zu kämpfen, so können sie dennoch ihre Absichten nicht durchführen. Damit wird erreicht, daß der Schwache tapfer wird und der Zögernde entschlossen. Angriff bedeutet, daß sie eine Chance haben, zu überleben, Rückzug bedeutet sicheren Tod.

Wenn unter den kämpfenden Staaten des Altertums die militärische Macht des Volkes von Ch'in die stärkste war, so lag das daran, daß sie gut gedrillte Truppen stellen konnte. Sie wurden durch Belohnungen kampfesfreudig gemacht und durch Strafen gewarnt. Jeder einzelne im Volke, der von seinen Oberen einen Vorteil wünschte, hatte dazu kein anderes Mittel als zu kämpfen. Jeder, der sich militärische Verdienste erwarb, wurde nach den Gesetzen belohnt; er wurde Führer einer Fünferschaft und beaufsichtigte fünf Familien. Wegen solcher Belohnungen gab es keinen, der sich nicht Mühe gab.

Wenn die Armee in einer großen Schlacht kämpfte und ihr Anführer dabei ums Leben kam, so wurden alle militärischen Führer von der Gehaltsstufe 500 Zentner (Getreide) an nach unten enthauptet, wenn sie selbst den Kampf überlebt hatten. Alle Unterführer von Generalen, die ihre Truppen verloren hatten, wurden enthauptet. Wer sich militärische Verdienste erworben hatte, wurde belohnt; wer keine Verdienste aufzuweisen hatte, mußte drei Jahre Militärdienst an der Grenze leisten. Fünf Mann bildeten eine Fünferschaft, zehn Mann

---

<sup>31</sup> *Wu-ching tsung-yao* ch. 14. 13a-b.

eine Rotte. Wenn deren Führer im Kampf fiel, so gingen seine Verdienste auf die fünf Mann seiner Gruppe über, und wenn kein Verdienst errungen wurde, wurden die Männer für drei Jahre auf Grenzdienst geschickt. Weil dies die Strafen waren, gab es niemanden im Volke, der sich nicht gefürchtet hätte.

Das ist der Grund, warum Ch'in vier Generationen hindurch über die Truppen der anderen sechs Staaten siegreich blieb und die Vormacht der Quer-Allianz wurde. Daß keiner der sechs Staaten zu widerstehen wagte, war kein Zufall, sondern Ergebnis von Planung im voraus.

Deshalb wird jeder, der Militär einsetzt, die Großen bestrafen, um Autorität zu haben, und die Niedrigen belohnen, um völlige Klarheit zu erzielen. Die Strafen erstrecken sich auf die Oberen und sparen die Vornehmen und Mächtigen nicht aus; die Belohnungen reichen nach unten und schließen die Dienenden und Niedrigen nicht aus. Wenn ein Heer von zehntausend Mann durch die Hinrichtung eines einzigen Soldaten eingeschüchtert und angespornt wird, so ist dieses Prinzip angewandt worden.<sup>32</sup>

Die in solchen Erwägungen zum Ausdruck kommende Gesinnung geht, wie wir eingangs betonten, auf diejenige Zeit zurück, in der sich der absolutistische Beamtenstaat herausbildete. Militärische Macht und innerstaatliche Disziplinierung durch Abschreckung gingen Hand in Hand. Noch in der Sung-Zeit waren diese Prinzipien wirksam. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Fälle, wo Sung-Generale im Kampf gegen die Mongolen auf die Seite des Feindes übergingen, letztlich auf das überstrenge Militärrecht zurückzuführen sind. Ein General, der sich einer überlegenen feindlichen Streitmacht gegenüber sah, wird sich überlegt haben, ob er eine Schlacht verlieren und deswegen die Hinrichtung riskieren sollte, oder ob er zum Feinde übergehen und für seinen Seitenwechsel diejenigen Belohnungen in Empfang nehmen sollte, die seine eigene Regierung nur für den Fall eines Sieges bereithielt. Und wir müssen wohl auch damit rechnen, daß Siege der Sung-Armeen über ihre Gegner nicht allein

---

<sup>32</sup> Dieser Text ist ein Zitatmosaik aus verschiedenen militärischen Texten des Altertums.

auf guter Führung und tapfer kämpfenden Truppen beruhten, sondern auch auf der Allgegenwart des Henkers. Die hagiographische Verklärung von Sung-Generalen wie Yüeh Fei (1103 bis 1141) darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß seine Truppen durch ein gnadenloses System von Lohn und Strafen angespornt wurden. Es ist bezeichnend, daß die Rechtfertigung drakonischer Strafen, die wir oben aus einem Text des 11. Jahrhunderts zitierten, kein einziges Wort konfuzianischen Gedankenguts enthält. Mit anderen Worten, der Neukonfuzianismus der Sung-Zeit, der doch den zivilen Staatsapparat mit beeinflusste, machte vor der militärischen Sphäre Halt. Das Zeitalter, in dem der Neo-Konfuzianismus seinen Höhepunkt erreichte, sah das ungemilderte Fortleben legalistischer Prinzipien im militärischen Bereich. Im mittelalterlichen China betrachtete man immer noch wie im Altertum das Heer als eine Organisation, die durch einen fast automatischen Mechanismus abschreckender Strafen und vortrefflicher Belohnungen regiert wurde. Vom Oberbefehlshaber bis zum letzten Soldaten war jeder einzelne nur eine Figur auf einem Schachbrett, deren Bewegungen durch den Automatismus psychologischen Drucks geregelt wurden. Das mindeste, was man sagen kann, ist, daß das legalistische Erbe im Kriege von vorrangiger Bedeutung war, und damit in einer Sphäre, die die Geschichte in vielem stärker beeinflusst hat als die Deklamationen neukonfuzianischer Philosophen. Ein Zensor sprach dies 1044 unverblümt aus: „Belohnungen und Strafen sind die Mittel, mit denen der Hof das Reich regiert.“<sup>33</sup> In einem solchen Ausspruch haben wir meiner Ansicht nach einen Schlüssel zum Verständnis chinesischer Geschichte wie sie wirklich war, und nicht wie sie von Chinesen oder von Ausländern idealisiert gesehen wurde.

In der Aussprache, die dem Vortrag vor der phil.-hist. Klasse am 23. Oktober 1970 folgte, haben nicht wenige Mitglieder der Klasse durch ihre Fragen und Diskussionsbeiträge das Verständnis der vorgetragenen Ausführungen wesentlich gefördert, wofür ich allen Kollegen meinen Dank ausspreche. Einige der gestellten Fragen können durch Verweis auf die diesem Sitzungsbericht beigegebenen Übersetzungen der Gesetzes- bzw. Verordnungstexte beantwortet werden. Zu zwei Fragenkomplexen, die in der Diskussion erörtert wurden, möchte ich hier noch kurz Stellung nehmen.

---

<sup>33</sup> *Ch'ang-pien* ch. 146. 11 a.

1. Es wurde, namentlich von seiten der Rechtshistoriker, die Frage gestellt, wie es um die soziale Herkunft der Soldaten im chinesischen Mittelalter stünde, da ja, wie z. B. der Übergang vom Bürger-Heer der römischen Republik zu dem Söldnersystem der Kaiserzeit zeige, dies auch für Methoden der Disziplinierung und strafrechtlicher Sanktionen wesentlich sei. Hierzu ist zu sagen, daß die chinesischen Heere der T'ang- und Sungzeit sich im wesentlichen aus Berufssoldaten zusammensetzten, deren militärischer Wert bereits seit dem 11. Jahrhundert auf Grund der Erfahrungen in den Kämpfen gegen Liao und Hsi-hsia von zeitgenössischen Kritikern nicht sehr hoch eingeschätzt wurde. Der Beruf des Soldaten war sozial nicht angesehen; hinzu kam das ständige Mißtrauen der zivilen Politiker gegen die militärische Führung. Diese Verhältnisse haben sicher zur Drakonisierung des Militärstrafrechts in Kriegszeiten beigetragen.

2. Die mehrfach gestellte Frage, inwieweit die harten Vorschriften des Militärstrafrechts in Wirklichkeit angewandt wurden, ist nicht nur, wie es in dem Vortrag versucht wurde, mit einem Hinweis auf in den Quellen überlieferte Einzelentscheidungen zu beantworten. Die Zahl der etwa im *Sung hui-yao* berichteten Einzelentscheidungen ist weit größer als die der zur Veranschaulichung herausgegriffenen Fälle. Die legitime Frage nach der Durchsetzbarkeit von derart strengen Strafvorschriften bleibt aber bestehen. Sie läßt sich wohl, wie auch É. Balázs (siehe oben Anm. 1) betont hat, nicht mit völliger Klarheit beantworten. Wir müssen aber bedenken, daß im kaiserzeitlichen China das gesetzte Recht niemals allein oberste Norm gewesen ist und daß es Möglichkeiten gab, zumal wenn es sich um Angehörige der privilegierten Schicht (Beamte, Adlige) handelte, den Buchstaben des Gesetzes zu umgehen. Eine solche Möglichkeit bot zum Beispiel der Rekurs auf die sittlichen Normen des Konfuzianismus (*li*), denen gegenüber das gesetzte Recht (*fa*) unter Umständen zurücktreten konnte, oder auch auf Zweckmäßigkeitserwägungen, die dann freilich gerne im Gewand sittlicher anstatt utilitaristischer Begründungen erscheinen. Ebenfalls ist zu betonen, daß im allgemeinen das chinesische Recht, namentlich für Privilegierte, das Institut des Freikaufs von Strafe bei bestimmten Delikten kannte. Schließlich konnte stets der Kaiser eine allgemeine oder spezielle Amnestie verkünden. Man geht insgesamt vielleicht nicht fehl, wenn man mit Balázs feststellt, daß die ganze Schärfe des Gesetzes im allgemeinen nur die sozial unteren Schichten traf und nicht die Privilegierten. Ein gleiches gilt sicher auch für das militärische Strafrecht. Bemerkenswert aber bleibt, wie sehr der legalistische Grundsatz der ausnahmslosen Bestrafung jedenfalls idealtypisch das Militärstrafrecht geprägt hat, das von einer Konfuzianisierung im Gesetzeswortlaut nichts erkennen läßt. Hierzu würde gut die Bemerkung von Herrn Krause passen, wonach gerade im Bereich des Militärischen manchmal ein Fortleben von Traditionen zu verzeichnen ist, die in den übrigen Bereichen des Rechtslebens bereits von der allgemeinen Entwicklung überholt worden sind. Schließlich darf, obwohl wir hierüber keine Angaben der Quellen besitzen, wohl auch vorausgesetzt werden, daß Truppenkameraderie und das Decken von Untergebenen wie in jedem Heer wohl auch in den Armeen des mittelalterlichen China ihre Rolle gespielt haben.

## ANHANG A

DIE ARTIKEL ÜBER „WILLKÜRLICHE MOBILISIERUNG“ DES T'ANG-GESETZBUCHS<sup>34</sup>

§ 1. Wer eigenmächtig Soldaten ausschickt, wird mit einem Jahr Verschickung bestraft, wenn es sich um zehn oder mehr Mann handelt, und mit anderthalb Jahren Verschickung, wenn es sich um hundert Mann handelt. Für je hundert weitere Mann wird (die Strafe) um eine Stufe erhöht. Bei tausend Mann wird (der Schuldige) erdrosselt.

Kommentar: Das bedeutet, wenn kein Alarm gegeben wurde, und auch nicht vorher den Vorgesetzten Meldung gemacht wurde, sondern eigenmächtig Soldaten ausgeschickt wurden. Auch wenn den Vorgesetzten sofort Meldung gemacht, jedoch nicht die Antwort abgewartet wurde, so gilt dies als Eigenmächtigkeit. Sowohl bei schriftlichem Befehl wie bei tatsächlicher Ausführung wird sogleich zur Rechenschaft gezogen.

Wer (unautorisiert) (Truppen) zur Verfügung stellt, wird je nach der Zahl der zur Verfügung gestellten Mannschaften bestraft und zwar um eine Stufe geringer als derjenige, der eigenmächtig (Truppen) ausschickt.

Kommentar: Auch dies bedeutet: wer nicht den Vorgesetzten vorher Meldung macht oder nicht die Antwort abwartet. Sowohl nach Mitteilung des Befehls als auch nach Aussendung wird sogleich zur Rechenschaft gezogen.

Wenn Räuber oder Feinde plötzlich kommen und (uns) angreifen oder überfallen wollen, oder wenn in einer Stadt oder Militärkolonie rebelliert wird sowie wenn der Feind Verräter auf unserer Seite findet, dann darf, wer dringend Truppen benötigt, mobilisieren und sie ausschicken, auch wenn es sich nicht um ihm unterstellte (Truppen) handelt, müssen die benachbarten Behör-

---

<sup>34</sup> Der *shu-i*-Kommentar ist nicht mitübersetzt, sondern nur die Gesetzesartikel mit dem Urkommentar. Die Numerierung der Artikel stammt von mir.

den Truppen mobilisieren und ausschicken oder zur Verfügung stellen. In allen Fällen ist sogleich den Vorgesetzten Meldung zu machen.

Kommentar: Das bedeutet: Wenn dringend Truppen benötigt werden, braucht nicht vorher den Vorgesetzten gemeldet zu werden.

Wenn jemand nicht sofort mobilisiert und ausrückt oder nicht sofort (Truppen) zur Verfügung stellt, wird gemäß der benötigten Zahl der Mannschaften genau so bestraft wie derjenige, der eigenmächtig ausrückt. Wer nicht sofort den Vorgesetzten meldet, wird gemäß der ausgeschickten Zahl der Mannschaften bestraft und zwar jeweils um eine Stufe niedriger. Wenn es sich um Flüchtige und Diebe handelt, ist (der Befehlshaber) ermächtigt, genügend Leute auszuschicken um sie zu verfolgen und zu ergreifen, und dieses Gesetz findet keine Anwendung.

§ 2. Wer für die Mobilisierung bestimmte Geräte oder militärischen Bedarf ausgeben soll, muß dies vorher melden und Antwort abwarten.

Kommentar: Das bedeutet: Es trifft auch für den Fall zu, daß militärischer Bedarf aus Privatbesitz hergegeben wird.

Wer zuwiderhandelt, wird auf ein Jahr verschickt; wer (Material) zur Verfügung stellt, um eine Stufe niedriger.

Wenn die Lage alarmierend geworden ist, darf mobilisiert und ausgerückt und (Militär) zur Verfügung gestellt werden. In allen Fällen muß dies den Vorgesetzten gemeldet werden. Wer in diesem Fall nicht mobilisiert und ausrückt oder keine (Truppen) zur Verfügung stellt, wird gleichfalls auf ein Jahr verschickt. Wer nicht sofort meldet, wird um eine Stufe niedriger bestraft.

§ 3. Wer für die Aussendung von Truppen bestimmte zweiteilige Abzeichen ausgeben soll und sie nicht ausgibt, oder wer sie nach unten geben soll und nicht nach unten gibt, oder wer sie unter Verletzung der Vorschriften nach unten gibt, sowie wer eine Aktion ausführt ohne die beiden Teile des Abzeichens zusammengefügt zu haben, oder wer nicht, falls die beiden Teile des Abzeichens nicht zusammenpassen, dies schleunigst mitteilt (d. h. der Zentrale), wird auf zwei Jahre verschickt. Wer unter Verletzung

der vorgeschriebenen Frist nicht die Abzeichen zurückgibt, wird auf ein Jahr verschickt. Handelt es sich um sonstige Abzeichen, so wird er um zwei Stufen niedriger bestraft.

Kommentar: Wenn von sonstigen Abzeichen die Rede ist, so gilt dies auch für Holzabzeichen. Das heißt, für zum Aussenden von Truppen bestimmte Holzabzeichen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Bronzeabzeichen (*fu*).

(Dieser Paragraph ist übersetzt in Robert des Rotours, *Les insignes en deux parties*, TP 41 (1952) 95–97, zusammen mit dem Shu-i-Komm.)

#### § 4. Wer bei Auswahl für die Gardetruppen

Kommentar: Für die Leute im Feldzug gilt das gleiche. bei Einziehung und Zurückstellung nicht gleichmäßig gerecht vorgeht, wird mit 70 Stockschlägen bestraft, wenn es sich um einen Mann handelt, für je drei weitere Leute wird die Strafe um eine Stufe verschärft. Die Höchststrafe ist Verschickung auf drei Jahre.

Kommentar: Das bedeutet: Reiche zurückstellen und Arme einziehen, Kräftige zurückstellen und Schwache einziehen, Männer aus Familien mit vielen Erwachsenen zurückstellen und solche aus Familien mit wenigen Erwachsenen einziehen und dergleichen.

Wenn die Bezeichnung (und Größe) eines Truppenteils vorher bestimmt worden ist und bei der Entsendung nicht gleichmäßig gerecht verfahren wird,<sup>35</sup> so wird um zwei Grade geringer bestraft (als im vorigen § angegeben). Wer einen Oberbefehlshaber (*chushuai*) ausschicken soll, und nur einen Gardeoffizier ausschickt, wird um eine Stufe höher bestraft. Wer (Truppen der Zahl nach) schuldig bleibt, wird um eine Stufe höher bestraft.

§ 5. Wer als für einen Feldzug bestimmter Soldat unter Vortäuschung eines falschen Namens einen anderen vertritt, wird auf zwei Jahre verschickt. Die mit dem Vertreter zusammen wohnenden Verwandten und Angehörigen werden um zwei Stufen niedriger bestraft.

---

<sup>35</sup> Dieser Artikel betrifft Fälle, in denen ein Oberbefehlshaber andere Truppenteile ausschickt als ihm befohlen war.

Wenn in einem Bezirk jemand ist, der unter Vortäuschung eines falschen Namens einen anderen vertritt, so wird der Reviervorsteher (*li-cheng*) mit 50 Schlägen mit dem leichten Stock bestraft, und zwar für jeden weiteren Mann um eine Stufe höher. In einer Landkreisverwaltung erhält der Schreiber 30 Schläge mit dem leichten Stock und für je drei weitere Mann eine um eine Stufe höhere Strafe. In einer Präfekturverwaltung wird gemäß der Gesamtzahl der ihr unterstehenden Kreisverwaltungen zusammengerechnet und entsprechend bestraft. Die Höchststrafe ist zwei Jahre Verschickung.

Kommentar: Vom Stellvertreter des Behördenchefs an aufwärts wird je nach Rangstufe zur Rechenschaft gezogen. Wenn der Behördenchef von den Vorgängen Kenntnis hatte, wird er genau so bestraft wie derjenige, der einen falschen Namen angegeben hat.

Wenn im Heer ein falscher Namen angegeben wurde, so wird der Abteilungschef genau so wie der Reviervorsteher bestraft.

Kommentar: Wenn von Abteilungschef die Rede ist, so gilt das gleiche auch für den Stellvertreter.

Hauptleute und Majore werden um eine Stufe geringer als die Abteilungschefs (Leutnants) bestraft. Milizunterführer und Milizführer werden bestraft je nach der Zahl der ihnen unterstehenden Majore und (die Fälle) zusammengerechnet.

Kommentar: Vom Chefintendanten an aufwärts wird jeweils verfahren nach den Bestimmungen für Präfektoren und Kreise.

§ 6. Wer bei einer großen (Truppen)versammlung oder -inspektion die Frist überschreitet und nicht (rechtzeitig) eintrifft, erhält hundert Stockschläge. Für je drei weitere Tage (Verspätung) wird die Strafe um eine Stufe erhöht. Wenn der Oberbefehlshaber (*chu-shuai*) schuldig wird, erhöht sich die Strafe um zwei Stufen. Wer sofort (seine Truppen) ausgeschickt hat wird, falls diese während des Marsches die Frist überschreiten, um eine Stufe niedriger bestraft.

§ 7. Wer die Mobilisation von Truppen versäumt, wird enthauptet. Vorsätzliches und fahrlässiges Vergehen wird in gleicher Weise bestraft.

Kommentar: das bedeutet: wenn ein Feldzug bevorsteht, und jemand bei der Aussendung (von Truppen) in Verzug gerät oder sie vereitelt.

Wer sich nicht um militärische Angelegenheiten kümmert, erhält hundert Stockschläge.

Kommentar: das bedeutet, wenn ein Feldzug bevorsteht und jemand kleine und unbedeutende Dinge vernachlässigt.

§ 8. Wenn ein für einen Feldzug bestimmter Mann zu spät kommt, erhält er bei einem Tag (Verspätung) hundert Stockschläge, bei je zwei weiteren Tagen wird die Strafe um eine Stufe verschärft. Bei zwanzig Tagen (Verspätung) wird er erdrosselt. Wenn ein Feldzug bevorsteht und jemand sich verspätet, wird er dreitausend *li* weit verbannt. Bei drei Tagen (Verspätung) wird er enthauptet.

Wer sich mildernde Umstände dadurch erwirkt hat, daß er der Lage entsprechend handelt, fällt nicht unter dieses Gesetz.

Kommentar: Falls jemand einen Termin einhalten sollte, der ihn in Gefahr bringen könnte und er überschreitet den Termin, so wird er enthauptet. Wenn jemand aber Strafbarkeit dadurch aufhebt, daß er sich Verdienste erwirbt, wird er trotz seiner Nachlässigkeit nicht hingerichtet. In derartigen Fällen wird je nach den damaligen Umständen abgeurteilt und deshalb fällt dies nicht unter das ständige Gesetz.

§ 9. Wenn insgeheim ein Feldzug geplant ist und jemand dem Feind davon Nachricht zukommen läßt, wird er enthauptet und seine Frau und Kinder werden zweitausend *li* weit verbannt. Wenn kein Feldzug im Gange ist und jemand Spionage treibt, so wird er erdrosselt. Wenn ein Ausländer kommt um zu spionieren (*hua-wai jen*) oder Briefe an Inländer (*hua-nei jen*)<sup>36</sup> schickt, so wird der Empfänger, welcher geheim zu haltende Umstände erfährt, gleichfalls erdrosselt.

---

<sup>36</sup> Der Begriff des Staatsbürgers war im älteren China unbekannt. Anstatt dessen benutzt unser Text die Ausdrücke „Ausländer“ (*hua-wai jen*, wörtlich „Leute außerhalb der Zivilisation“) und „Inländer“ (*hua-nei jen*, wörtlich „Leute innerhalb der Zivilisation“).

§ 10. Wenn ein kommandierender General eine Stadt verteidigt, von den Feinden angegriffen wird und sich nicht hartnäckig verteidigt sondern (die Stadt) aufgibt, oder wenn die Maßnahmen für die Verteidigung nicht vorbereitet worden sind, so daß er durch den Feind eine Niederlage erleidet, so wird er enthauptet. Wenn schon Feindberührung besteht und jemand als Späher ausgeschildet ist, das Herannahen des Feindes aber nicht bemerkt, so wird er auf drei Jahre verschickt. Wenn durch seine Tat eine Niederlage herbeigeführt wird, wird er auch enthauptet.

§ 11. Wenn ein kommandierender General oder darunter stehender (Führer) sich vor einer Schlacht als erster zurückzieht oder wenn der Feind zur Schlacht aufmarschiert ist und (Soldaten) die Waffen und ihre Truppe im Stich lassen oder eigenmächtig Leute töten, die sich vom Feind abgewendet und kapituliert haben, so werden sie enthauptet.

Wer einem militärischen Befehl zuwiderhandelt wird nach Rückkehr des Heeres, wenn es (für die Tat) eine besondere Gesetzesvorschrift gibt, nach dieser Vorschrift abgeurteilt. Wenn es keine Vorschriften gibt, findet keine Strafverfolgung statt.<sup>37</sup>

§ 12. Wer bei der Truppe oder in der Garnison von sich aus für den Feldzug oder die Verteidigung bestimmte Mannschaften nach Hause schickt, wird bestraft gemäß des Verbrechens der Desertion von Feldzugs- oder Garnisonssoldaten. Wer von sich aus (Mannschaften) sich von der Truppe oder dem Garnisonsort entfernen läßt, wird um zwei Stufen niedriger bestraft.

Bei einer größeren Zahl von Freigelassenen entspricht (in der Strafzumessung) ein Mann einem Tag, und bei einer Vielzahl von Tagen ein Tag einem Mann.

Kommentar: Das heißt, wenn jemand drei Mann für fünf Tage, oder fünf Mann für drei Tage sich entfernen läßt, so macht dies zusammen 15 Tage aus etc. Sowie jemand über Nacht bleibt, wird er zur Rechenschaft gezogen.

---

<sup>37</sup> Diese Annäherung an das Prinzip *nulla poena sine lege* steht innerhalb des Militärstrafrechts vereinzelt da.

Wer (Leute) während eines Feldzugs sich entfernen läßt, wird enthauptet. Wer beurlaubt wurde, erhält eine um eine Stufe niedrigere Strafe.

§ 13. Wer sich angesichts eines bevorstehenden Feldzugs durch Täuschung dem Kriegs- oder Arbeitsdienst zu entziehen sucht

Kommentar: Alle Arten von Täuschungen. Das bedeutet, wenn jemand fälschlich jemanden anzeigt, um ihm damit eine leichte Strafe zu erwirken und dergleichen.

und wer bei einem Manöver Nichtkönnen vorgibt, obwohl er fähig ist und es aus diesem Grunde zu Verzögerungen und Beeinträchtigungen kommt, so wird er nach (den Vorschriften) über Versäumung von Mobilisation verurteilt (d. h. enthauptet), und wenn die Aktion noch nicht zum Scheitern gebracht worden ist, um eine Stufe niedriger bestraft. Wenn ein Behördenchef nicht äußerst genau prüft und dadurch getäuscht wird, wird er um zwei Stufen niedriger bestraft. Wer von dem Umstand der Täuschung Kenntnis hat, wird wie (der Haupttäter) bestraft. Wenn das Verbrechen zu Verlusten geführt hat, wird auf Verbannung mit Zwangsarbeit erkannt.

§ 14. Wenn in der Garnison ein Verbrechen begangen wurde und keine besondere Strafvorschrift in diesen Paragraphen vorgesehen ist, so wird der Betreffende um zwei Stufen niedriger als ein Feldzugssoldat bestraft.

§ 15. Wenn Kriegswaffen ohne amtliche schriftliche Anordnung zur Ausgabe eigenmächtig ausgegeben werden, so wird der Behördenchef für zwei Jahre verschickt. Wenn die Ausgabe durch ein zweiteiliges Abzeichen zusammen mit einem Schreiben angeordnet wurde, so wird mit hundert Stockschlägen bestraft, wer (Waffen) ausgibt, bevor (das Abzeichen) geprüft wurde. Handelt es sich um Zeremonialwaffen, so tritt Strafermäßigung um drei Stufen ein,

(übers. bei Des Rotours, TP 41 [1952] S. 98)

§ 16. Wenn eine Garnison (Truppen) zur Ablösung ausschicken muß, so wird, wer die Frist überschreitet und nicht (Truppen)

ausschickt, für je einen Tag (Verspätung) mit hundert Stockschlägen bestraft. Für je drei weitere Tage wird die Strafe um eine Stufe erhöht bis zur Höchststrafe von zwei Jahren Verschickung. Wer nach Eintreffen der Ablösung (seine Truppen) nicht freigibt, wird um eine Stufe niedriger bestraft.<sup>38</sup>

Wenn die Behörde einer Garnison beim Arbeitseinsatz der zur Verteidigung bestimmten Mannschaften nicht nach der Regel verfährt und bewirkt, daß es zu Desertionen kommt, erhält (der Behördenchef) für einen (desertierten) Mann 60 Stockschläge. Für je 5 weitere Mann erhöht sich die Strafe um eine Stufe bis zur Höchststrafe von eineinhalb Jahr Verschickung.

§ 17. Wer bei einem Arbeitsvorhaben seinen Vorgesetzten Meldung machen muß, jedoch nicht meldet, oder eine Antwort abwarten muß und nicht abwartet, wird je nach (Zahl) der Arbeiter wegen Unterschlagung bestraft, jedoch wird auf eine um eine Stufe niedrigere Strafe erkannt.

Wer nach vorheriger Schätzung Gegenstände oder menschliche Arbeitskräfte erbittet und die Zahl nicht wahrheitsgemäß angibt, erhält 50 Schläge mit dem leichten Stock. Wenn die Angelegenheit bereits Verluste oder Verschwendung zur Folge gehabt hat, so werden die unvorschriftsmäßigen Gegenstände und Arbeitskräfte zusammengerechnet und in schweren Fällen wird wegen Unterschlagung zur Rechenschaft gezogen, und dabei auf eine um eine Stufe niedrigere Strafe erkannt.

§ 18. Wenn Arbeitsvorhaben oder allgemeine Frondienste den Vorschriften zuwiderlaufen, so wird von 10 Arbeitern an aufwärts wegen Unterschlagung zur Rechenschaft gezogen und auf Strafe erkannt.

Kommentar: das heißt, wenn bei öffentlichen Arbeiten Arbeitsdienst eingesetzt und dabei nicht den gesetzlichen Vorschriften gefolgt wird.

§ 19. Wer sich bei Arbeiten nicht nach den Vorschriften richtet, erhält 40 Schläge mit dem leichten Stock. Wer (Arbeiter) nicht

---

<sup>38</sup> Die jährliche Truppenablösung hatte dem *shu-i*-Kommentar zufolge jeweils zum 1. Tag des zehnten Monats stattzufinden.

auftragungsgemäß einsetzt und sie ablösen sollte, wird nach Zusammenzählung der nicht auftragungsgemäß eingesetzten und unterschlagenen Arbeitskräfte wegen Unterschlagung zur Rechenschaft gezogen, jedoch wird auf eine um eine Stufe niedrigere Strafe erkannt. Handelt es sich um durch einen kaiserlichen Beauftragten angeordnete Arbeit, so erhöht sich die Strafe um zwei Stufen. Arbeiter und Handwerker, die aus diesen Gründen sich strafbar machen, werden um drei Stufen niedriger bestraft als die Aufsicht führenden Beamten.

§ 20. Wer privat verbotene Kriegswaffen besitzt, wird auf einhalb Jahre verschickt.

Kommentar: das bezieht sich nicht auf Bogen, Pfeile, Schwerter, leichte Schilde und kurze Lanzen.

Für je eine Armbrust wird die Strafe um zwei Stufen erhöht, für einen Panzer und für drei Armbrüste wird auf 2000 *li* verbannt. Bei drei Panzern und fünf Armbrüsten wird erdrosselt. Wer (diese Waffen etc.) privat herstellt, wird um eine Stufe höher bestraft.

Kommentar: Panzer: das bedeutet, daß aus Leder, Eisen etc. gefertigte Ausrüstungsgegenstände auch als Panzer gelten. Wer (Panzer oder Waffen) die liegengelassen wurden, findet und nicht innerhalb von 30 Tagen der Behörde abgeliefert, wird genau so bestraft wie der Privatbesitzer.

(Stellt jemand privat Waffen etc. her) und ist mit der Herstellung noch nicht fertig geworden, so ermäßigt sich die Strafe um zwei Stufen. Wer privat Panzer oder Armbrüste besitzt, die nicht völlig fertiggestellt sind, erhält hundert Stockschläge. Bei sonstigen nicht völlig fertiggestellten (aber verbotenen Waffen) findet keine Bestrafung statt.

§ 21. Wer Arbeitskräfte zum Pflücken oder Sammeln ausschickt und sie nicht auftragungsgemäß einsetzt, wird, nachdem die fehlenden Arbeiter zusammengerechnet worden sind, wegen Unterschlagung bestraft und zwar eine Stufe niedriger.

Wenn bei einem Bauvorhaben oder beim Abreißen keine strengen Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden und dadurch bei

einem Unfall ein Mensch getötet wird, so wird mit eineinhalb Jahren Verschickung bestraft. Sowohl die Arbeiter und Handwerker wie auch der leitende Beamte, auf die (der Unfall) zurückzuführen ist, sind strafbar.

§ 22. Wenn jemand Arbeitsdienstpflichtige ausschicken soll und beim Ausschicken nicht gleichmäßig gerecht verfährt oder (die Zahl) herabsetzt, erhält, wenn es sich um einen Mann handelt, 40 Schläge mit dem leichten Stock. Für je 5 weitere Mann erhöht sich die Strafe um eine Stufe bis zu einer Höchststrafe von einem Jahr Verschickung. Wenn die Dienstpflichtigen im Arbeitseinsatz stehen und nach Ablauf der Dienstzeit nicht freigelassen werden, so erhält (der Einsatzleiter) für einen Tag (Verspätung) 40 Schläge mit dem leichten Stock. Für jeden weiteren Tag wird die Strafe um eine Stufe erhöht bis zu einer Höchststrafe von hundert Stockschlägen (mit dem schweren Stock).

Kommentar: Jeder der (die Straftat) herbeigeführt hat, wird zur Rechenschaft gezogen.

§ 23. Wer als Arbeitsdienstpflichtiger oder Handwerker eingesetzt worden ist und säumig wird und nicht hingeht, erhält bei einem Tag (Verspätung) 30 Schläge mit dem leichten Stock. Für je drei weitere Tage (Verspätung) erhöht sich die Strafe um eine Stufe bis zu einer Gesamtstrafe von 100 Schlägen mit dem schweren Stock. Handelt es sich um Anführer und Behördenleiter, so erhöht sich die Strafe um eine Stufe. Wenn zur Grenzverteidigung bestimmte Soldaten sich verspäten, erhöht sich die Strafe um drei Stufen. Ist die Tat durch einen Anführer verursacht worden, so wird nur der Anführer zur Rechenschaft gezogen.

Kommentar: Wenn in den sonstigen Vorschriften von Verspätung durch Anführer die Rede ist, wird entsprechend dieser Vorschrift verfahren.

§ 24. Wenn Arbeitsdienstpflichtige oder Handwerker sich bereits im Arbeitseinsatz befinden und der Aufsicht führende Beamte setzt sie für private Zwecke ein, sowie wenn ein Behördenchef an dem von ihm verwalteten Ort privat Verteidigungssoldaten (zur

Arbeit) einsetzt, so wird die Zahl der Arbeiter zusammengerechnet und wegen Diebstahls verurteilt. Wer privat Verteidigungssoldaten (zur Arbeit) außerhalb der Stadt oder Garnison schickt, wird um eine Stufe höher bestraft.

## ANHANG B

### DAS MILITÄRSTRAFGESETZBUCH DER SUNG NACH DEM WU-CHING TSUNG-YAO<sup>39</sup>

§ 1. Wer militärische Angelegenheiten nach außen dringen läßt oder wer Parolen nach außen bekannt werden läßt, wird enthauptet.

§ 2. Wer den Termin versäumt, wenn ein Tag für gemeinsamen Kampf angesetzt oder das Zusammentreffen von Truppenteilen geplant wurde, wird enthauptet. Wenn bei dem geplanten Zusammentreffen von Truppenteilen wegen heftigem Regen, Schnee oder der Einwirkung von Wasser- oder Feuer-(Katastrophen) (der Führer den Treffpunkt) nicht erreichen konnte, so findet keine Anklage statt.

§ 3. Wenn im Heer ein Unterführer ohne Befehl von seinem vorgesetzten General eigenmächtig einen mündlichen Befehl ausgibt und die Fahnenzeichen oder Heeresparolen ändert, wird er enthauptet. Wenn der mündliche Befehl (des Vorgesetzten) nicht zweckmäßig ist und abgeändert werden muß, so ist zuvor dem vorgesetzten General Meldung zu machen. Wenn die Angelegenheit so eilig ist, daß keine Meldung gemacht werden kann und die Abänderung tatsächlich zweckmäßig ist, so findet keine Anklage

---

<sup>39</sup> Der Text der Ausgabe von 1959 (Faksimile eines Drucks des frühen 16. Jahrhunderts) ist recht verderbt und deshalb stets mit der photolithographischen Wiedergabe des Ssu-k'u-Manuskriptes aus dem späten 18. Jahrhundert verglichen worden (in dem Sammelwerk Ssu-k'u ch'üan-shu chen-pen). Die Artikelzählung ist von mir hinzugefügt.

statt. Wer durch Rufen oder mit Blasinstrumenten die Befehlsgebung stört, wird gleichfalls enthauptet.

§ 4. Wer, nachdem die Schlachtordnung einmal aufgestellt ist, als Generalinspekteur, Kommissar, höherer Truppenoffizier und darunter eigenmächtig auch nur einen Mann oder einen Reiter herauszieht, wird enthauptet.

§ 5. Wenn bei einem gemeinsamen Kampf (mehrerer Truppenteile) oder bei der Annäherung an den Feind oder beim Ausrücken aus der Verschanzung die Marschordnung nicht eingehalten wird, die Fahnen nicht ordentlich gehalten oder die Gongs und Pauken nicht erklingen, so werden sowohl der Anführer wie auch alle die sich dagegen vergangen haben enthauptet. Bei einer Gefechtsübung wird Zuwiderhandlung mit hundert Stockschlägen bestraft.

§ 6. Wenn beim Ausrücken aus dem Lager irrtümlich nicht nach Vorschrift verfahren wird, so erhält der Anführer hundert Stockschläge. Wenn dies im feindlichen Gebiet geschieht, wird er enthauptet.

§ 7. Wer der Truppe den Rücken kehrt und flieht, wird enthauptet. Geschieht dies wenn die Truppe noch nicht ausgerückt ist und nicht an einem Gefechtstag, so ist gemäß den Erlaß-Artikeln für die Elite- und Palasttruppen zu verfahren.

§ 8. Wenn an den Grenzwällen Alarm gegeben wird und eine Aktion des Feindes ausgekundschaftet wurde, der (Truppenführer) aber nicht Weisung vom kommandierenden General einholt, sondern auf eigene Faust Truppen ausrücken läßt, so wird er enthauptet. Wenn aber die Feinde schon an der Grenze sind und es nötig ist sofort eine Entsendung der Truppe durchzuführen und die Meldung den kommandierenden General nicht mehr erreicht, so soll keine Anklage stattfinden.

§ 9. Wer nicht darauf wartet, daß die zweiteiligen Abzeichen aus Bronze oder Holz mit den schriftlich übermittelten Befehlen auf ihre Übereinstimmung geprüft werden können, sondern eigen-

mächtig Truppen ausrücken läßt, wird enthauptet. Wer Bronze- oder Holzabzeichen erhält, aber nicht ausrückt oder nicht sogleich ausrückt, wird gleichfalls enthauptet.<sup>40</sup>

Kommentar: Nicht sogleich ausrückt: das bedeutet zur Zeit des Ausrückens der Truppe zum Gefecht.

Wer wie gewöhnlich einteilt und ablöst und die Tagemärsche wie gewöhnlich bestimmt sowie wer zwar Abzeichen oder Kerbstäbe erhalten hat, aber nicht die Reihenfolge beachtet und wer ohne schriftliche Befehle die Hälften zusammenzufügen eigenmächtig ausrückt, wird auch enthauptet.

§ 10. Wer sich in der Schlacht zuerst zurückzieht, wird enthauptet.<sup>41</sup>

§ 11. Wenn eine verfolgende Abteilung angegriffen wird, in Gefahr gerät und die vorn oder hinten rechts oder links angelehnten Abteilungen helfen sollten aber nicht helfen und dadurch eine Niederlage herbeigeführt wird, so werden in der gesamten Abteilung alle enthauptet.

§ 12. Wer in der Schlacht ohne Befehl des an der Spitze stehenden Generals sich eigenmächtig von seiner Abteilung entfernt und vorneweg (in die feindlichen Reihen) eindringt, wird enthauptet.

§ 13. Wenn der Feind noch weit von der (eigenen) Schlachtreihe entfernt ist und jemand mit Bogen oder Armbrüsten ungezielt schießt, wird der Betreffende enthauptet.

Ungezielt schießen bedeutet, auf eine Stelle, die die Kraft des Schusses nicht erreichen kann.

§ 14. Wenn in der Schlacht das Geräusch der Pauken ertönt und mit Bogen oder Armbrust geschossen werden soll, jemand aber nicht schießt, so wird er enthauptet, ebenso der, der seine übrigen Pfeile fortwirft.

---

<sup>40</sup> Man vergleiche hierzu die Artikel 3 und 7 des T'ang-Kodex, in denen als Strafe nur Verschickung vorgesehen ist.

<sup>41</sup> Nach Inhalt und Strafmaß identisch mit Artikel 11 des T'ang-Kodex.

Nicht verschießt bedeutet von drei Pfeilen nur zwei abzuschießen und dergleichen.

§ 15. Wer sich umdreht, wenn in der Schlacht der Pfeil schon losgeflogen ist, wird enthauptet.

§ 16. Generale, Offiziere und Mannschaften, die vor einer Schlacht eine Krankheit vortäuschen, werden enthauptet.<sup>42</sup> Wer in einer Grenzgarnison etwas vortäuscht, um sich zu drücken, wird erdrosselt. Wenn jemand vom stellvertretenden Kommandanten an aufwärts eine Krankheit vortäuscht, so ist ein Thronbericht zwecks Entscheidung zu erstatten.

§ 17. Wer in der Schlacht oder in feindlichem Gebiet, ohne daß er zu antworten oder eine ihm übermittelte Weisung weiterzugeben hat, laut spricht, wird enthauptet. Wer dies weder bei einer Schlacht noch in feindlichem Gebiet tut, erhält hundert Stockschläge.

§ 18. Wer, nachdem ein Lager bezogen wurde, eigenmächtig nicht durch das Haupttor ein- oder ausgeht, wird enthauptet.

§ 19. Wer in irreführender Weise über Aufklärungsergebnisse berichtet oder sich auf andere verläßt oder die Ergebnisse bekannt werden läßt, wird enthauptet.

§ 20. Führer und Mannschaften, die private Feindschaften haben und wenn es zur Schlacht kommt aneinander Rache üben, werden enthauptet.

§ 21. Wer in der Schlacht sein Pferd verliert, wird enthauptet. Wer eifrig gekämpft hat und das Pferd dabei verwundet oder getötet wurde, wird nicht angeklagt. Wer als höherer Truppenführer sein schwaches Pferd gegen ein starkes Pferd eines Truppenoffiziers austauscht, wird auch enthauptet. Vom Militärsachbearbeiter an abwärts, wird er aus der Bevölkerungsliste gestrichen

---

<sup>42</sup> Nach Inhalt und Strafmaß identisch mit Artikel 13 des T'ang-Kodex.

und zu Verbannung verurteilt. Vom stellvertretenden Kommandanten an aufwärts ist ein Thronbericht zwecks Entscheidung (des Falles) einzureichen.

§ 22. Wer bei gemeinsamem Kampf einem anderen dessen von ihm erbeutete Kopftrophäen streitig macht, wird enthauptet. Wenn durch die Anstrengung einer Menge (Soldaten) Tötungserfolge erzielt worden sind und der Name des Meistbeteiligten noch nicht feststeht, so wird, wer sich eigenmächtig Kopftrophäen nimmt, enthauptet.

§ 23. Wenn der Feind verfolgt wird und der Kommandierende General die Entfernung, bis zu welcher verfolgt werden soll, genau bezeichnet hat, so wird enthauptet, wer eigenmächtig darüber hinaus vorgeht. Wer die bezeichnete Örtlichkeit nicht erreicht, wird auch enthauptet.

§ 24. Wenn jemand sich kampflös dem Feind ergibt, oder wenn jemand sein Land verrät und zum Feind übergeht, so werden (des Betreffenden) Vater und Söhne im Alter von sechzehn und mehr alle erdrosselt. Außerdem wird die Familie konfisziert.<sup>43</sup>

Bei Konfiskation der Familie verfallen Söhne im Alter von fünfzehn und darunter, Mutter, Töchter, Ehefrau, Großvater, Enkel, Brüder und Schwestern sowie Vermögenswerte, Felder und Häuser alle dem Staat. Wenn in den übrigen Artikeln von Konfiskation die Rede ist, so wird entsprechend dieser (Vorschrift) verfahren.

§ 25. Wenn im Kampf ein Kommandierender General im Stich gelassen wird, wird die ganze Leibwache enthauptet. Wer sich in der Schlacht eigenmächtig aus der Umgebung des Kommandierenden Generals entfernt, wird wegen des Verbrechens der Zuwiderhandlung einer Weisung gegenüber verurteilt.

---

<sup>43</sup> Die Bestrafung von Familienangehörigen auf Grund der Kollektivhaftung ist in den sungzeitlichen Vorschriften wesentlich härter als in dem entsprechenden Artikel 9 des T'ang-Kodex, wo für die Angehörigen Verschickung als Strafe vorgesehen ist.

§ 26. Wenn Fahnen, Pauken oder Befehlszeichen verlorengehen, wird die ganze Abteilung enthauptet. Falls sie vom Feind erbeutet werden, wird auch die ganze Abteilung enthauptet.

§ 27. Wenn jemand nach Aufstellung der Schlachtordnung eigenmächtig vorgeht oder zurückweicht und dadurch die Reihen in Unordnung bringt, so dürfen die vorne, hinten, links oder rechts davon marschierenden Reihen nach Belieben (die Schuldigen) enthaupten.

§ 28. Wenn ein ausgeklügelter Hinterhalt oder ein Überraschungsangriff vorbereitet ist und der Auftrag dahinging, daß vor (der Aktion) die vorne stehenden und die hinten stehenden Führer rasch Verbindung aufnehmen, so wird enthauptet, wer nach dem Abmarsch nicht durch Vorrücken oder Zurückgehen die Verbindung herstellt.

§ 29. Wer beim Herankommen des Feindes mit seiner Truppe ausrücken könnte, jedoch nicht ausrückt, wird enthauptet.

§ 30. Wer bei weitreichender Aufklärung oder als Beobachtungsposten die Ankunft von Feinden nicht bemerkt, wird enthauptet.<sup>44</sup>

§ 31. Wer zur Aufklärung gegen das feindliche Heer oder zum Vordringen auf feindliches Gebiet ausgeschiedt wurde, vorgehen sollte aber doch nicht vorrückt, desgleichen wer sich auf andere (Meldungen) verläßt und nach der Rückkehr nicht wahrheitsgemäß berichtet, wird enthauptet.<sup>45</sup>

§ 32. Wer bei Alarm kein Feuerzeichen gibt oder wenn vorne schon Feuerzeichen gegeben wurden und das Feuerzeichen nicht nach hinten weitergibt, wird enthauptet. Desgleichen wird enthauptet, wer ohne daß Alarm gegeben wurde irrtümlich Feuer-

---

<sup>44</sup> Auch hier ist die sungzeitliche Regelung drakonischer als in dem sachlich entsprechenden Artikel 10 des T'ang-Kodex: Nach dem T'ang-Recht wurde der Täter nur enthauptet, wenn sein Versagen zu einer Niederlage geführt hatte; in allen anderen Fällen war das Strafmaß 3 Jahre Verschiebung.

<sup>45</sup> Vgl. Anmerkung 44.

zeichen gibt und dadurch die Mauern und Schanzen in falschen Alarm versetzt oder wer beim Geben von Feuerzeichen nicht die vorgeschriebene Anzahl einhält, so daß über die tatsächliche Lage ein Irrtum entsteht. Wer eine irrige Meldung empfängt und diese weitergibt, wird nicht angeklagt.

§ 33. Alle die eine Stadt nicht hartnäckig verteidigen, werden enthauptet,<sup>46</sup> und zwar sowohl die in der betreffenden Gegend verteilt eingesetzten Unterführer wie auch der Anführer. Wer bei der Einschließung einer feindlichen Stadt nicht hartnäckig vorgeht, wird gleichfalls enthauptet.

§ 34. Wer beim Zapfenstreich zu spät kommt, bei nächtlichen Rundgängen die Parole nicht kennt oder im Quartier ein anderes Feuer (als das erlaubte) anmacht, wird enthauptet.

§ 35. Wer auf dem Marsch einer Truppe sich nicht bei seiner Abteilung oder Fünferschaft hält und die Pferde hinter ihm stört oder behindert, wird enthauptet.

§ 36. Wer Waffen oder Gerät nicht pflegt und in Ordnung hält, so daß sie im Kampf nicht gebraucht werden können, wird enthauptet, desgleichen wer bei Ausgabe (der Waffen oder Geräte) nicht sofort (vorhandene Fehler) seinen Vorgesetzten meldet und dadurch eine Niederlage in der Schlacht herbeiführt.<sup>47</sup>

§ 37. Wenn (Dienstgrade) vom Kommandanten (*pu-chu*) und Militärsachbearbeiter (*ch'ien-hsia*) an abwärts über militärische Verwaltungsmaßnahmen beraten und Einvernehmen erzielt worden ist, muß sogleich über einen Auftrag entschieden werden. Wer zuwiderhandelt, wird wegen Verletzung der Vorschriften zur Rechenschaft gezogen. Wenn es sich bei den ergriffenen Maßnahmen offensichtlich nur um solche von geringer Bedeu-

<sup>46</sup> Identisch mit Artikel 10 des T'ang-Kodex.

<sup>47</sup> Nach Artikel 7 des T'ang-Kodex wurde Fahrlässigkeit in Trivialfällen nur mit Prügelstrafe geahndet. Zu vergleichen sind auch die §§ 23 und 38 der erhaltenen T'ang-Verordnungen (*T'oryō shūi* S. 379 und 386).

tung handelt, wird der Betreffende aus der Beamtenliste gestrichen.

§ 38. Kommandanten und Militärsachbearbeiter müssen jedesmal, wenn eine schriftliche Proklamation oder ein Erlaß nach unten gegeben werden, sogleich Tag und Stunde des Eingangs auf dem Eilwege melden. Wer dies verzögert, wird wegen Verletzung der Vorschriften zur Rechenschaft gezogen.

§ 39. Wer nach dem Ausrücken der Truppe, auf dem Marsch oder in den grenznahen Befestigungen auf Anforderung hin die vorschriftsmäßigen Rationen empfangen hat und es dann wagt, der Truppe Verpflegung, Futter, Bekleidung oder Belohnungen zu kürzen oder vorzuenthalten, wird enthauptet und zwar ohne Rücksicht auf die Menge (des Veruntreuten).

§ 40. Wenn ein Behördenangestellter<sup>48</sup> heimlich mit dem Feind in Verbindung steht, sei es mündlich oder schriftlich, so wird er enthauptet. Außerdem wird seine Familie und sein Vermögen konfisziert.

§ 41. Ein Befehlshaber, der bei Dienstaufträgen nicht gleichmäßig verfährt, wird enthauptet.

Kommentar: Befehlshaber bedeutet: vom Militärbefehlshaber (*chih-hui shih*) an abwärts.

§ 42. Wer nicht gehorcht, wenn er mit einem Auftrag geschickt wird, wird enthauptet.

§ 43. Kameradendiebstahl wird ohne Rücksicht auf die Menge des Gestohlenen mit Enthauptung bestraft. Ereignet er sich nicht im Felde oder angesichts einer Schlacht, so gelten die gewöhnlichen Gesetze.

---

<sup>48</sup> Der Ausdruck *li-tsu* ist mehrdeutig. Er kann entweder, wie im obigen übersetzt, „Behördenangestellte und -diener“ bedeuten, oder aber „Führer und Mannschaften“. Der gleiche Ausdruck begegnet auch in den Artikeln 63, 64 und 65, wo er eher auf Behördenpersonal (Schreibstubensoldaten) als kämpfende Truppen im allgemeinen zu passen scheint.

§ 44. Wer sich durch Betrug dem Kriegsdienst entzieht, wird enthauptet.<sup>49</sup>

§ 45. Wer sich selbst verstümmelt, um der Dienstpflicht zu entgehen, wird enthauptet.

§ 46. Ein Anführer, der Bestechungen angenommen hat und daraufhin das Recht beugt oder bei der Beurteilung von Belohnungen oder dem Festsetzen von Strafen absichtlich nicht gemäß dem wahren Tatbestand verfährt, wird enthauptet. Wird dies Vergehen fahrlässig begangen, so obliegt es dem Oberkommandierenden über die Strafe zu befinden und über eine Entlassung zu entscheiden. Wer lügnerisch die Zahl der Feinde größer angibt (als den Tatsachen entspricht) und dadurch bewirkt, daß der Thronbericht falsche Angaben über Kampfhandlungen und Erfolge enthält, wird auch enthauptet.

§ 47. Wer in betrügerischer Absicht bei der Niederwerfung der Feinde erzielte Erfolge oder Gefallenen- und Verlustzahlen verheimlicht, wird enthauptet.

§ 48. Wer als Starker einen Schwachen mißhandelt, oder Raufhändler hat oder in der Trunkenheit randaliert oder gehässige Schimpfreden führt, oder wer in den Fünferschaften des Heeres Unruhe oder Furcht stiftet, sowie wer (vorgesetzte) Dienstgrade beleidigt und aufsässig ist, wird enthauptet.

§ 49. Wer um Geld oder Sachwerte spielt oder würfelt, wird enthauptet. Geschieht dies nicht im Felde oder angesichts einer Schlacht, so wird nach den gewöhnlichen Gesetzen verfahren.

§ 50. Wer Bekleidung, Panzer, Geräte oder Waffen verliert, wird enthauptet. Ein kommandierender General, der dies sieht und doch (die verlorenen Sachen) nicht einsammeln läßt, ist des Vergehens der Verletzung von Vorschriften schuldig. Wer absichtlich militärische Gegenstände beschädigt oder fortwirft, wer Waffen,

---

<sup>49</sup> Inhaltlich, jedoch nicht im Wortlaut, identisch mit Artikel 13 des T'ang-Kodex.

Geräte oder militärische Gegenstände stiehlt und verkauft und sodann vorgibt, er habe sie verloren, wird auch enthauptet.

§ 51. Wenn sich ein großes Heer auf dem Marsch befindet, so müssen alle umherliegenden herrenlosen Geräte, Waffen, Kleider und sonstigen Gegenstände an den Rand der Straße gelegt werden und es ist den Aufräumkommandos (*shou-fu jen*) Befehl zu geben, sie einzusammeln. Sodann ist zu warten, bis ein Lager bezogen wurde und eine Weisung der Vorgesetzten zu erbitten. Wenn sonstige Personen (Funde) verleugnen oder unterschlagen, werden sie enthauptet. Aufräumkommandos, die nicht (die Funde) einsammeln, erhalten hundert Stockschläge.<sup>50</sup>

§ 52. Wer im Heer mit Wagen oder zu Pferde rennt, wird enthauptet. Vom Militärbefehlshaber an abwärts müssen alle zu Fuß das Lager betreten. Wer zuwiderhandelt, erhält hundert Stockschläge.

Kommentar: Lager bedeutet den Aufenthaltsort des Oberbefehlshabers.

§ 53. Wer aus Habgier um Sachwerte und Reichtümer kämpft und darüber nicht zum Töten der Feinde vorgeht, wird enthauptet.

§ 54. Wer lügnerische Reden führt oder trügerisch Zweifel erregt, oder wer in unverantwortlicher Weise über Yin- und Yangerscheinungen, Schildkröten- und Schafgarbenorakel, Taoismus, Buddhismus, Geister und Götter oder Katastrophen und unglückliche Vorzeichen spricht und dadurch die Stimmung der Truppe beunruhigt, wird enthauptet.

§ 55. Wer grundlos das Heer alarmiert, schreit, herumrennt und fälschlicherweise behauptet, daß Feinde kämen, oder wer durch nächtliches Rufen die Truppe alarmiert, wird enthauptet. Wenn der Feind unter Ausnutzung der Dunkelheit das Lager angreift, so wird ein Truppenführer, der eigenmächtig durch Rufen Unruhe stiftet, enthauptet.

---

<sup>50</sup> Eine ähnliche Vorschrift enthält § 12 des Yüan-Kodex, jedoch ohne ein bestimmtes Strafmaß anzudrohen.

§ 56. Wenn im Heer plötzlich Alarm gegeben wird oder ein Feuer im Heer(-lager) ausbricht, so dürfen die Amtsträger denjenigen enthaupten, der eigenmächtig schreit oder herumrennt. Wenn dies in einer belagerten Stadt geschieht, wird der Betreffende gleichfalls enthauptet.

§ 57. Wer einen Brand verursacht, wird enthauptet. Außerdem wird seine Familie konfisziert. Wer durch Fahrlässigkeit Gebäude oder Truppenzelte oder gelagerte Gegenstände im Gesamtwert von über 2 Geldschnüren in Brand setzt, wird enthauptet.

§ 58. Wenn bei der Truppe ein Brand ausbricht, so haben außer den Feuerlöschmannschaften auch alle anderen strenge Maßnahmen zu treffen. Wenn jemand eigenmächtig sich von seiner ihm zugewiesenen Aufgabe oder dem Aufenthaltsort seines Truppenteils entfernt, wird er enthauptet.

§ 59. Wenn nach dem Einrücken in feindliches Gebiet die Truppenoffiziere eigenmächtig Gräber öffnen, Häuser verbrennen, Alte, Jugendliche oder Frauen und Mädchen töten, Saaten zertrampeln oder Bäume abhauen lassen, so werden sie enthauptet. Wenn der kommandierende General befohlen hat, das Gebiet des Feindes zu verwüsten und alsdann Saaten zertrampelt, Bäume gefällt oder Häuser niedergebrannt werden, so findet keine Anklage statt.

§ 60. Wenn ein Truppenführer, obwohl er sich bei der Niederwerfung des Feindes Verdienste erworben hat, eigenmächtig Gräber erbricht, Häuser verbrennt oder Sachwerte plündert, so wird er enthauptet.

§ 61. Wer Frauen oder Mädchen der ansässigen Bevölkerung vergewaltigt oder Frauen oder Mädchen ins Lager schafft, wird enthauptet.

§ 62. Wenn der Feind jemanden zur (eigenen) Truppe entsendet, so wird, wer mit diesem eigenmächtig spricht, enthauptet, es sei denn der Oberkommandierende. Wenn Gefangene des Gegners eingebracht werden oder (ein Gegner) gekommen ist, um zu kapi-

tulieren, so ist der Betreffende dem Oberkommandierenden vorzuführen und man darf ihn nicht über die Lage beim Gegner ausfragen. Wer zuwiderhandelt und dadurch (Nachrichten) nach außen dringen läßt, wird enthauptet.

§ 63. Wenn ein Behördenangestellter im Lager oder auf dem Marsch privat über die militärische Lage spricht, so wird er enthauptet.

§ 64. Wenn ein Behördenangestellter im Lager oder auf dem Marsch von anderen Leuten Geschenke annimmt oder freundschaftlichen Verkehr pflegt, wird er enthauptet. Falls Verwandte oder Verschwägte Geschenke bringen, findet keine Anklage statt.

§ 65. Wenn ein vom Feind geschossener Brief eintrifft, so haben die Behördenangestellten ihn sofort zu versiegeln und dem obersten General zuzuleiten. Wer ihn eigenmächtig öffnet, wird enthauptet.<sup>51</sup> Wenn ein Offizier oder Soldat von Verwandten oder Bekannten einen Brief erhält, so ist (der Brief) nach Eintreffen dem an der Spitze stehenden General zuzuleiten, der ihn nach Überprüfung aushändigt. Wer zuwiderhandelt, erhält hundert Stockschläge.

§ 66. Wenn ein feindlicher Soldat seine Waffen fortgeworfen hat und kommt, um sich zu ergeben, so wird, wer ihn eigenmächtig tötet, enthauptet.

§ 67. Wer vor der Niederwerfung des Feindes Sklaven macht oder plündert, wird enthauptet.<sup>52</sup>

§ 68. Wer nach der Niederwerfung des Feindes um Gefangene kämpft und dabei andere verletzt, wird enthauptet.

---

<sup>51</sup> Eine ähnliche Bestimmung enthält Artikel 9 des T'ang-Kodex, wo jedoch Erhängen statt Enthauptung angedroht wird, also eine nach chinesischer Anschauung mildere Strafe.

<sup>52</sup> Eine logische Folgerung aus dieser Vorschrift ist es, daß Versklavung und Plündern *nach* einem Sieg erlaubt waren. Der folgende Artikel sieht Strafen nur für den Fall vor, daß *nach* einem Sieg die Soldaten sich untereinander um Sklaven oder Beute schlagen.

§ 69. Wenn der Kampf vorüber ist und die Truppen wieder zusammengezogen werden, so muß dabei ordentlich und langsam marschiert werden. Wer eigenmächtig läuft, wird enthauptet.

§ 70. Wer dem jeweiligen Befehl des kommandierenden Generals zuwiderhandelt, wird enthauptet.

Kommentar: Das heißt, den entsprechend der Lage gegebenen mündlichen Befehlen.

§ 71. Wer auf dem Marsch der Truppe oder im Lager aus der Reihe kommt und seiner Fünferschaft abhanden kommt, sowie wer beim Brennholzsammeln, Viehhüten oder Wasserholen über die bezeichnete (Gegend) hinausgeht, erhält hundert Stockschläge.

§ 72. Wer sieht, daß ein ungewöhnlicher Vogel oder außergewöhnliches vierfüßiges Tier oder ein seltsames Wesen in das Lager eindringt, oder wer ein solches (Wesen) gefangen hat, muß auf der Stelle dem kommandierenden General Meldung machen. Wer dies nicht meldet, sondern eigenmächtig weitererzählt,<sup>53</sup> wird mit hundert Stockschlägen bestraft.

## ANHANG C

### MILITÄRSTRAFBESTIMMUNGEN AUS DEM YÜAN-KODEX<sup>54</sup> (*YÜAN-SHIH* ed. PO-NA ch. 103, 17a-18a)

§ 1. Militärbeamte, welche sich von ihrer Dienststelle entfernen, sowie alle die sich, wenn das Heer Quartier bezogen hat, vom

---

<sup>53</sup> Der Sinn des Ausdrucks *ch'uan-tao* ist mir nicht klar geworden. Alle befragten Lexika geben als Bedeutung an „eine Doktrin verbreiten“ oder „überlieferte Doktrinen“, was jedoch nicht in den Zusammenhang paßt.

<sup>54</sup> Die Militärorganisation unter der Yüan-Dynastie ist Gegenstand einer Dissertation von Herrn Günther Mangold (München), deren Druck bevorsteht. – Das Militärstrafrecht des Chin-Staates (1115-1234) ist nicht erhalten.

Lager entfernen oder auf dem Marsch der Truppe von ihrer Abteilung oder Fünferschaft entfernen, machen sich strafbar.

§ 2. Militärbeamte dürfen sich nicht eigenmächtig von ihrem Dienstsitz entfernen und sich zur Residenz begeben, um dort (militärische) Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Wenn etwas vorliegt, was unbedingt zur Sprache zu bringen ist, so ist ein wahrheitsgemäßer Brief (abzufassen) und der Kurierpost übergeben, um (dem Thron) zu berichten.

§ 3. An allen Orten, wo die Truppe auf lange Zeit und entfernt (von ihrer Garnison) Lager bezogen hat oder wo (die Truppe) vorübergehend durchzieht, muß von den (jeweiligen) Behörden Verpflegung ausgegeben werden. Es ist verboten, eigenmächtig die ackerbauende Bevölkerung deswegen zu behindern oder zu belästigen oder Reisende aufzuhalten.

§ 4. Wer bei einer Schlacht sich als erster zurückzieht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 5. Wer an der Spitze von Truppen, die Räuber verfolgen und ergreifen sollen, (im Gelände) verteilt eine strategisch wichtige Stellung verteidigen soll oder auf Verabredung einem anderen (Führer) zu Hilfe kommen sollte, und dabei sich verspätet und den festgesetzten Termin versäumt, und dadurch der Tod eines Generals oder Offiziers herbeigeführt wird, desgleichen wer nicht sofort auf der Stelle zur Verfolgung schreitet, wird mit dem Tode bestraft. Selbst im Falle einer Amnestie wird er aus seinem Amt entlassen und ist nicht mehr für eine Ernennung geeignet.

---

Der Chin-Kaiser Shih-tsong ließ nach seinem Regierungsantritt 1161 die einschlägigen Vorschriften kodifizieren und unter dem Titel *Chün-ch'ien ch'üan-i t'iao-li* veröffentlichen. Verordnungen über Belohnungen im Feld wurden erlassen 1199 (*Chin-shih* ch. 11. 4b) sowie Verordnungen über Belohnungen und Strafen 1211 (*Chin-shih* ch. 13. 4b). Es ist anzunehmen, daß alle diese militärrechtlichen Vorschriften im Chin-Staat denen der Sung ähnlich waren. Zu den Kodifikationen der Chin siehe Hok-lam Chan in *Journal of Oriental Studies* (Hongkong) vol. 6, Nr. 1/2 (1967) S. 148–149 und die dort angegebene Literatur.

§ 6. Wer als militärischer oder ziviler Beamter die Grenzen verteidigt oder Soldaten anführt um den Feind zu schlagen, und dabei nicht für militärische Disziplin sorgt, die Befehlsgebung ändert, Vereinbarungen zuwiderhandelt und es versäumt zur rechten Zeit die taktische Truppenverteilung und die Kampfordnung zu beachten, so daß es zum Verlust des Heeres oder dem Tod eines Generals kommt, wird bestraft. Falls jemand sich ohne Kampf davon macht und heimkehrt oder eine Stadt aufgibt und sich flüchtend zurückzieht, dann aber es fertig bringt, sich den Verdienst zu erwerben daß er (feindliche Kräfte) auf die eigene Seite herüberzieht, so wird er geringer bestraft als mit der eigentlich verwirkten Strafe; jeder, der keine solche Verdienste aufweist, wird entsprechend dem Vergehen bestraft.

§ 7. Soldaten in Grenzgarnisonen, die aus ihrem Lager entlaufen, erhalten 107 Stockschläge; wird das Verbrechen wiederholt, werden sie mit dem Tode bestraft. Wer bei der Aushebung für einen Feldzug flieht und sich versteckt, wird enthauptet, und zwar auf der Stelle (?).

§ 8. Wenn eine Militärfamilie in Armut und Not ist und bereits für Wohlfahrtsunterstützung ausersehen ist und dann jemand wieder entläuft, so erhält er 87 Stockschläge. Wer jemanden, der ausgeschickt ist, um Militärdienst zu leisten, (bei sich) verbirgt, wird um zwei Grade niedriger bestraft (als der Schuldige selbst). Wer von den Nachbarn davon Kenntnis hat und dies nicht meldet, wird um wiederum zwei Grade niedriger bestraft als der, welcher (den Deserteur) verbirgt.

§ 9. Wenn eine Militärfamilie eine Notlage meldet und um Stellvertretung (beim Dienst) bittet, so obliegt es der Behörde, diesen Fall zu untersuchen. Fälle von Betrug werden von den Justizkommissariaten untersucht.

§ 10. Aus jeder Familie der chinesischen Gardesoldaten ist ein kräftiger Mann auszuwählen und für ständigen Dienst auszubilden. Außerdem werden innerhalb der betreffenden Familie zwei weitere Leute ausgesucht, die umschichtig Dienst leisten. Falls ein Grund besteht, für den Dienstpflichtigen im Austausch einen

Vertreter zu bestellen, so obliegt es den Zehntausendschaftsführern und Tausendschaftsführern, den Ersatzmann auf seine Eignung für den Dienst zu beurteilen. Erst danach kann er für den Dienst eingestellt werden. Wenn ein Führer einer Hundertschaft, Tausendschaft oder Zehntausendschaft eigenmächtig privat austauscht, so wird er bestraft je nach der Zahl der Namen (von widerrechtlich Ausgetauschten) die sich bei der Überprüfung ergeben haben und wird zwecks Degradierung gemeldet.

§ 11. Wer als mit militärischen Angelegenheiten befaßter Beamter oder Behördenangestellter Geld annimmt, um Stellvertreter für den Militärdienst anstelle frei gelassener Namen einzuziehen, wird nach Untersuchung (der Höhe) des angenommenen Geldes wegen Rechtsbeugung bestraft und aus der Beamtenliste gestrichen. Wer veranlaßt, daß ältere oder jüngere Brüder, Söhne und Neffen oder erwachsene Sklaven stellvertretend (Militärdienst leisten), wird nach Untersuchung der Zahl der betreffenden Personen bestraft und zur Degradierung gemeldet.

§ 12. Es ist strikt verboten, wenn das Heer zum Feldzug gegen die Feinde vorgeht, freie Menschen (*liang-min*) zu rauben, zu morden aus Gewinnsucht und gefangen genommene Personen zu verkaufen oder durch den Feind Getötete oder durch Krankheit verstorbene Leichname oder am Straßenrand im Freien herumliegende menschliche Überreste (zu plündern).

VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN QUELLEN

- T'ang-lü shu-i* ..... *T'ang-lü shu-i* 唐律疏義  
(T'ang-Kodex mit Kommentaren). Wan-yu wen-k'u Ausgabe in 4 Bd., o. O., Commercial Press 1939
- Tōryō shūi* ..... Niida Noboru 仁井田隆, *Tōryō shūi* 唐令拾遺 (Gesammelte T'ang-Verordnungen), Tokyo 1964.
- Sung hsing-t'ung* .... *Sung hsing-t'ung* 宋刑統  
(Zusammenfassung des Strafrechts der Sung). Ausgabe Wen-hai ch'u-pan she in 2 Bd., Taipei 1964.
- Sung hui-yao* ..... *Sung hui-yao chi-kao* 宋會要輯稿 (Gesammelte Statuten der Sung). Ausgabe Chung-hua shu-chü in 8 Bd., Shanghai 1957.
- Wu-ching tsung-yao* .. *Wu-ching tsung-yao* 武經總要  
(Zusammenfassung des Wichtigsten aus den militärischen Klassikern). Ausgabe Chung-hua shu-chü in 8 Bd., Shanghai 1959.
- Ch'ang-pien* ..... *Hsü Tzu-chih t'ung-chien ch'ang-pien*  
續資治通鑑長編  
(Ausführliche Version der Fortsetzung des Umfassenden Spiegels zur Hilfe bei der Regierung). Ausgabe Chung-hua shu-chü in 15 Bd., Taipei 1961.

VERZEICHNIS VON CHINESISCHEN NAMEN,  
TITELN UND AUSDRÜCKEN

chi 級 Kopftrophäe

Chien-yen i-lai hsi-nien yao-lu 建炎以來繫年要錄

ch'ien-hsia 鈐轄 Militärsachbearbeiter

chih-hui-shih 指揮使 Militärbefehlshaber

Ch'ing-yüan t'iao-fa shih-lei 慶元條法事類

chu-li 主吏 leitender Beamter

chu-shuai 主帥 Kommandierender General

ch'uan-tao 傳道 weitererzählen (?)

Chün-ch'ien ch'üan-i t'iao-li 軍前權宜條理

chün-fa 軍法 Militärrecht

chün-fang 軍防 Militärische Verteidigung

fu 符 Bronzeabzeichen

hsia-chün 下軍 „untere Armee“

hsiang-chün 廂軍 Provinzialarmee

Hsiao Ho 蕭何

hsing-lü 興律 Gesetze über Mobilisierung

Hsü Hsüeh-fan 許學范

hua-nei jen 化內人 Inländer

hua-wai jen 化外人 Ausländer

li-cheng 里正 Reviervorsteher, Dorfältester

li-tsu 吏卒 Behördenangestellte(?)

liang-min 良民 freie Leute

ling 令 Verordnung

Liu-t'ao 六韜

lü 律 Strafgesetz

pu-shu 部署 Kommandant

shan-hsing 擅興 Willkürliche Mobilisierung

shang-chün 上軍 hauptstädtische Armee

shou-fu jen 收復人 Aufräumkommandos

shu-mi yüan 樞密院 Geheimer Staatsrat

Ssu-ma Fa 司馬法

Sun-tzu 孫子

Ting Tu 丁度

Tseng Kung-liang 曾公亮

Wei Liao-tzu 尉繚子

Wu-pei chi-yao 武備輯要

Wu-tzu 吳子

Yüeh Fei 岳飛